

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 1992

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 1992

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 128* Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan.

Vom 14. Juni 1992.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABl. EKD 1984 Seite 251) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden die Worte »vor dem Wahltag« durch »vor Ablauf des Wahltages« ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. Juni 1990 (ABl. EKD 1990 Seite 461), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden die Worte »vor dem Wahltag« durch »vor Ablauf des Wahltages« ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1992 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 14. Juni 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

Affeld

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Juni 1992

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

Nr. 129* Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 14. Juni 1992.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 238) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

§ 34 a

Annahme von Zuwendungen und Ehrungen

(1) Der Pfarrer ist nicht berechtigt, persönliche Zuwendungen im Zusammenhang mit seinem Dienst anzunehmen, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. In Ausnahmefällen kann der Superintendent, bei Superintendenten und Pfarrern im Dienst der Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) einer Annahme zustimmen.

(2) Auch bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen hat der Pfarrer zu berücksichtigen, daß die Ausübung des ihm anvertrauten Amtes nicht be-

einträgtigt werden darf. Sobald er von der Absicht einer Verleihung erfährt, hat er dies dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, ein Gemeindepfarrer auch dem Superintendenten, mitzuteilen und die Beratung zu suchen. Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Amtstracht getragen.

2. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Buchstabe a wird vor dem Wort »geschehen« das Wort »insbesondere« eingefügt.

bb) In Buchstabe a werden die Worte »gegen Empfangsschein« durch »gegen Empfangsbestätigung« und die Worte »den Empfangsschein« durch »die Empfangsbestätigung« ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

(3) Hat ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten einen Vertreter bestellt, so kann auch an diesen zugestellt werden. An einen Vertreter ist zuzustellen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um einen gesetzlichen Vertreter oder einen Prozeßbevollmächtigten handelt. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Ein Pfarrer kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wenn er das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »Gemeindegemeinderat (Presbyterium)« durch »Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft« ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Der Pfarrer kann mit seiner Zustimmung in den Dienst als Pfarrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland überführt werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn der Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »den Gemeindegemeinderat (das Presbyterium)« durch »das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft« ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort »Dienststelle« durch »Stelle« und das Wort »Anstellungsgemeinde« durch »Anstellungskörperschaft« ersetzt.

§ 2

Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 Seite 1), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Pfarrer steht ein jährlicher Erholungsurlaub zu.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Näheres regelt das gliedkirchliche Recht.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Der Pfarrer hat das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Dies gilt auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

Soweit eine andere Landeskirche nach ihrem Recht keine Personalakteneinsicht gewährt, darf Einsicht in den bei ihr entstandenen Teil der Personalakten nur mit ihrer Zustimmung gewährt werden.

3. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

§ 41 a

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Pfarrer nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke nach diesem Gesetz zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen

a) bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

b) bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

c) durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten einen Vertreter bestellt, so kann auch an diesen zugestellt werden. An einen Vertreter ist zuzustellen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um einen gesetzlichen Vertreter oder einen Prozeßbevollmächtigten handelt. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Ein Pfarrer kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wenn er das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

4. In § 51 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Der Pfarrer kann mit seiner Zustimmung in den Dienst als Pfarrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland überführt werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

5. § 62 Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Das gliedkirchliche Recht kann Abweichungen von Buchstabe a vorsehen. Es kann auch bestimmen, daß einem Antrag nach Buchstabe b nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

6. In § 64 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »– bei Frauen ist es das 57. Lebensjahr –« gestrichen und ein Komma eingefügt.

§ 3

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (MBl. BEK 1984 Seite 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird das Wort »Pastorin« durch »Pfarrerin« ersetzt.
2. In § 11 Satz 1 wird das Wort »Pastorinnen« durch »Pfarrerrinnen« ersetzt.
3. In § 14 Absätze 1 bis 3 wird das Wort »Pastorin« jeweils durch »Pfarrerin« ersetzt.
4. § 15 wird gestrichen.
5. In § 27 wird die Angabe »§ 62 Absatz 2« durch »§ 62 Absatz 3« ersetzt.
6. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Pastorin« durch »Pfarrerin« ersetzt.

§ 4

Die Verordnung zur Ergänzung von § 34 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes vom 11. März 1988 (MBl. BEK 1989 Seite 4), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207), wird aufgehoben.

§ 5

Eine Pfarrerin im Geltungsbereich des durch § 2 geänderten Kirchengesetzes, die am 1. September 1992 das 55. Lebensjahr vollendet hat, kann auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. September 1992 in Kraft.

(2) Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, das Inkrafttreten der Geltung des durch § 2 Nr. 5 dieses Kirchengesetzes eingefügten § 62 Absatz 2 für ihren Bereich hinauszuschieben, jedoch längstens bis zum 1. September 1995.

Berlin, den 14. Juni 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

Affeld

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Juni 1992

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Rogge

Nr. 130* Kirchengesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Richter an den Disziplinarrichtern der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 14. Juni 1992.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Amtszeiten der Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union – Erste Abteilung – und des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche der Union werden bis zum 30. Juni 1994 verlängert.

§ 2

Die in § 7 Absatz 3 der Verordnung über das Disziplinarrecht getroffene Regelung bleibt unberührt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

Affeld

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Juni 1992

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Rogge

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 131 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel-Änd-VO).

Vom 16. Juni 1992. (GVBl. S. 137)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 11, 16 und 18 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 146) sowie § 94 Nr. 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. 1991 S. 161) folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel-VO) vom 26. August 1986 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen der Evangelischen Landeskirche in Baden (Orgel- u. Gl.VO)«.

2. An § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Das Orgel- und Glockenprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den weiteren vom Evangelischen Oberkirchenrat berufenen Sachverständigen.«

3. § 2 Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Aufgaben des Orgel- und Glockenprüfungsamts

Das Orgel- und Glockenprüfungsamt wirkt bei dem Bau, dem Umbau, der Reparatur und der Restaurierung von Orgeln, beim Kauf von Serien- (auch von elektronischen Orgeln) und Gebrauchtorgeln sowie bei der Beschaffung von Glocken und Läuteanlagen mit, es überwacht die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen und prüft die fertiggestellten Orgeln, Glocken und Läuteanlagen. Es berät in Abstimmung mit dem Kirchenbauamt auch in heizungs- und klimatechnischen Fragen.«

5. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Vorbereitung und Beauftragung

(1) Ist eine Orgelmaßnahme i.S.v. § 3 Abs. 1 beabsichtigt, berichtet der Kirchengemeinderat dem Orgel- und Glockenprüfungsamt. Der zuständige Sachverständige berät den Kirchengemeinderat, gibt ein Gutachten über die vorhandene Orgel ab und fertigt einen Kostenüberschlag für das Vorhaben an. Er informiert das Kirchenbauamt über das Vorhaben (§ 20 Abs. 2 Nr. 9 der Kirchenbauordnung – KBO –).

(2) Die Gutachten des Orgel- und Glockenprüfungsamts sind für den kirchlichen Dienstgebrauch bestimmt und von der Kirchengemeinde vertraulich zu behandeln.

(3) Ein vom Beirat für Kirchenmusik eingesetzter Orgelausschuß berät das Orgel- und Glockenprüfungsamt in konzeptionellen Fragen und hinsichtlich der Priorität der vorzusehenden Maßnahmen.«

6. In § 5 werden die Worte »des zuständigen Sachverständigen« durch die Worte »des Orgel- und Glockenprüfungsamts« ersetzt.

7. In § 6 werden die Worte »durch den Sachverständigen« durch die Worte »durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt« und die Worte »vom Sachverständigen« durch die Worte »vom Orgel- und Glockenprüfungsamt« ersetzt.

8. In § 7 werden die Worte »dem Sachverständigen« durch die Worte »dem Orgel- und Glockenprüfungsamt« ersetzt.

9. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Arbeiten dürfen nur vergeben werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Sofern nach dem Kostenüberschlag des zuständigen Sachverständigen der Aufwand für die Arbeiten 7500 DM nicht übersteigt, kann von einer Ausschreibung Abstand genommen und der Auftrag im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt unmittelbar einer Orgelbauwerkstatt erteilt werden.«

10. In § 9 Abs. 2 werden die Worte »des Sachverständigen« durch die Worte »des Orgel- und Glockenprüfungsamts« ersetzt.

11. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats

Der Orgelbauvertrag ist nach vorausgegangener Beratung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Orgel- und Glockenprüfungsamt in vierfacher Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorlage ist ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Kirchengemeinderats über seine Beschlußfassung anzuschließen. Desgleichen ist der Finanzierungsplan für das Vorhaben vorzulegen. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt äußert sich bei der Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat darüber, ob gegen den Vertrag Bedenken bestehen. Eine Fertigung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Orgelbauvertrags sendet die Kirchengemeinde umgehend der Orgelwerkstatt, eine Fertigung erhält das Orgel- und Glockenprüfungsamt.«

12. In § 11 werden die Worte »Der Sachverständige« durch die Worte »Das Orgel- und Glockenprüfungsamt« und die Worte »im Benehmen mit dem Sachverständigen« durch die Worte »im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt« ersetzt.

13. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

Abschluß des Vertrags

(1) Orgeln bedürfen einer sorgfältigen Pflege, um ihren Wert zu erhalten. Es soll daher in jedem Fall ein

Wartungsvertrag mit einer Orgelbauwerkstatt abgeschlossen werden. Die Instandhaltung der Orgel und deren Stimmung darf nur einer erprobten Orgelbauwerkstatt übertragen werden.

(2) Die nach dem Muster des Evangelischen Oberkirchenrats abzuschließenden Wartungsverträge bedürfen der Prüfung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt.«

14. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

Prüfung

Die Orgelbauer halten Art und Umfang der Wartung in einem Prüfungsbogen fest, dessen Empfang ein Beauftragter der Kirchengemeinde gegenzeichnet. Der Organist prüft die richtige Ausführung der Arbeiten. Von der Kirchengemeinde kann der Bezirkskantor für diese Aufgabe hinzugezogen werden, in Streitfällen auch der zuständige Orgelsachverständige.«

15. § 16 erhält folgende Fassung:

»§ 16

Orgel- und Geläuteprüfungen

Orgeln und Geläute werden in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal in 15 Jahren geprüft. Im Zusammenhang mit der Prüfung sollen die Kirchengemeinderäte, Pfarrer und Organisten hinsichtlich der Pflege und Benutzung von Orgeln und Geläuten sachgemäß in Zusammenarbeit mit dem Bezirkskantor beraten werden.«

16. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Orgel- und Glockenprüfungsamt berät die Entwürfe für den Neu-, Umbau oder die Erweiterung einer Orgel mit dem Kirchenbauamt. Dieses prüft die Angebote nach bautechnischen Gesichtspunkten, beurteilt insbesondere etwa erforderliche Veränderungen am Kirchenimbau (Ort der Aufstellung, Prospektgestaltung, Vergrößerung oder Abänderung der Empore) und stellt hierfür eine Kostenschätzung auf (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 9 KBO).«

17. In § 17 Abs. 2 werden die Worte »oder der Sachverständige« durch die Worte »oder das Orgel- und Glockenprüfungsamt« ersetzt.

18. In § 19 Satz 2 werden die Worte »Der Sachverständige« durch die Worte »Das Orgel- und Glockenprüfungsamt« und in Satz 4 die Worte »dem der Sachverständige« durch die Worte »dem das Orgel- und Glockenprüfungsamt« ersetzt.

19. In § 21 Satz 1 werden die Worte »unter Mitwirkung des Sachverständigen« durch die Worte »unter Mitwirkung des Orgel- und Glockenprüfungsamts« und in Satz 3 das Wort »Er« durch die Worte »Das Orgel- und Glockenprüfungsamt« ersetzt.

20. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Mitwirkung des Kirchenbauamts/
Staatlichen Hochbauamts

Statische und konstruktive Fragen, insbesondere bei beschädigten Glockenstühlen und -türmen fallen – unbeschadet einer notwendigen Beteiligung des Staatlichen Hochbauamts oder anderer Baupflichtiger – in die Zuständigkeiten des Kirchenbauamts, ebenso bauliche Veränderungen am Kirchturm.«

21. In § 25 Satz 1 werden die Worte »durch den Sachverständigen« durch die Worte »durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt« ersetzt, und in Satz 3 wird vor dem Wort »Sachverständigen« das Wort »zuständigen« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juni 1992

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

(Kirchenoberrechtsdirektor)

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 132 Rechtsverordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung).

Vom 10. August 1992. (GVOBl. S. 297)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 12 des Archivgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Absatz 2 Verfassung sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen).

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Kirchliches Archivgut steht nach Maßgabe des Archivgesetzes und dieser Rechtsverordnung kirchlichen und

sonstigen öffentlichen Stellen sowie allen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. Dies geschieht grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme in einem kirchlichen Archiv nach § 4 Absatz 1 Archivgesetz.

(2) Die kirchliche Stelle kann die Benutzung auch durch

1. Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen,
2. Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen oder
3. Versendung oder Ausleihe von kirchlichem Archivgut nach § 9 und § 10

ermöglichen.

(3) Die Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen beschränkt sich grundsätzlich auf Hinweise zu einschlägigem kirchlichem Archivgut. Ein Anspruch auf Forschungs- und Lesehilfe besteht nicht.

(4) Wer kirchliches Archivgut benutzen will, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzungsgenehmigung ist rechtzeitig vor dem gewünschten Benutzungstermin schriftlich bei der kirchlichen Stelle zu beantragen. Im Antrag ist insbesondere folgendes anzugeben (Muster siehe Anlage 1):

1. Name, Vorname und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. Name, Vorname und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn die Benutzung im Auftrag von Dritten erfolgt,
3. Nutzungsvorhaben (Thema der Arbeit) mit präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,
4. Zweck der Benutzung; bei wissenschaftlicher Benutzung sind die Art der wissenschaftlichen Arbeit und die Hochschule anzugeben,
5. Absicht der Veröffentlichung.
6. Dem Antrag ist eine besondere Begründung beizufügen, wenn
 - a) die Entstehungszeit des kirchlichen Archivgutes weniger als 15 Jahre zurückliegt oder
 - b) schutzwürdige Belange Dritter berührt sind.

Die kirchliche Stelle kann ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten eine Stellungnahme der Dozentin oder des Dozenten verlangen.

(2) Ändert sich das Nutzungsvorhaben oder der Benutzungszweck, ist ein neuer Antrag zu stellen. Im übrigen ist für jeden Forschungsgegenstand ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(3) Sollen andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.

(4) Mit dem Antrag verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller, die archivrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(5) Die für die Benutzung von kirchlichem Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Find- und Hilfsmitteln sowie Reproduktionen entsprechend. Beschränkt sich die Benutzung auf Einsicht in Find- und Hilfsmittel, kann die kirchliche Stelle auf einen schriftlichen Antrag verzichten.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die kirchliche Stelle.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann außer aus den in § 10 und § 11 Absätze 1 bis 3 Archivgesetz genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. der mit der Benutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen, erreicht werden kann,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller gegen archivrechtliche Bestimmungen verstoßen oder erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten hat,

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Auswertung des kirchlichen Archivgutes verfügt,
4. kirchliches Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
5. geeignete Räume und eine Aufsicht nicht zur Verfügung stehen und die Benutzung bei einem anderen kirchlichen Archiv nach § 4 Absatz 1 Archivgesetz nicht möglich ist.

Insbesondere vor Versagung der Benutzungsgenehmigung ist eine Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.

(4) Die Genehmigung, Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgt schriftlich durch die kirchliche Stelle. Das Nordelbische Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv) erhält eine Mitteilung. Die Mitteilungspflicht besteht nicht bei familiengeschichtlicher Benutzung. Über die Einschränkung oder Versagung der Benutzung ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen (Muster siehe Anlage 2).

(5) Die Benutzung privaten Schriftgutes nach § 2 Absatz 5 Archivgesetz regelt sich nach dieser Rechtsverordnung, es sei denn, im jeweiligen Depositvertrag sind besondere Bedingungen oder Auflagen vereinbart.

(6) Für jeden Benutzer oder jede Benutzerin ist eine gesonderte Akte anzulegen.

§ 5

Rücknahme der Benutzungsgenehmigung

Die Benutzungsgenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn

1. die für die Benutzungsgenehmigung wesentlichen Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten oder
3. die Benutzerin oder der Benutzer gegen archivrechtliche Bestimmungen verstößt oder erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht einhält.

§ 6

Benutzung im kirchlichen Archiv

(1) Kirchliches Archivgut und Findmittel dürfen nur in dazu bestimmten Räumen zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, kirchliches Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten.

(2) Eine größere Zahl von Archivalien kann gleichzeitig nur in besonders begründeten Fällen vorgelegt werden.

(3) Das kirchliche Archiv hat schriftlich festzuhalten, welches kirchliche Archivgut, gegebenenfalls unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen, vorgelegt worden ist.

(4) Das vorgelegte kirchliche Archivgut, die vorgelegten Reproduktionen sowie Find- und sonstige Hilfsmittel sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,

1. den Ordnungszustand des kirchlichen Archivgutes zu verändern; erscheint dieser gestört, ist die Aufsicht zu informieren,

2. Bestandteile des kirchlichen Archivgutes, wie z.B. Blätter, Siegel, Umschläge und Briefmarken, zu entfernen,
3. im kirchlichen Archivgut z.B. schriftliche Ergänzungen und Streichungen, Klebezettel oder anderes anzubringen oder
4. kirchliches Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

(5) Technische Hilfsmittel des kirchlichen Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, zur Benutzung zu Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel (wie z.B. Diktiergerät oder Personalcomputer) darf der Benutzer oder die Benutzerin nur mit Genehmigung des kirchlichen Archivs verwenden. Diese soll in stets widerruflicher Weise nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß dadurch weder kirchliches Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

(6) Das kirchliche Archiv kann auch die Benutzung von kirchlichem Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt hat, gelten die Vorschriften dieser Rechtsverordnung entsprechend.

(7) Die kirchliche Stelle kann Öffnungszeiten des Lesesaals sowie sonstige Bestimmungen, die dem Schutz des kirchlichen Archivgutes und einem geordneten Ablauf der Benutzung dienen, in einer Lesesaalordnung regeln.

§ 7

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher (Amtshandlungsbücher) werden Archivgut, wenn sie für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt werden, spätestens aber 30 Jahre nach dem letzten Eintrag.

(2) Die Beweiskraft von Eintragungen in Kirchenbücher nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes vom 1. Januar 1876 erstreckt sich nur auf die kirchlichen Amtshandlungen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Liegt eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher vor (z.B. Mikrofilm, Mikrofiches, Veröffentlichung), ist die Benutzung der Originalkirchenbücher (Erst- und Zweitschriften) gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 unzulässig.

(4) Reproduktionen ganzer Kirchenbücher zur Weiterbenutzung durch Dritte an anderem Ort sowie das Fertigen von Fotokopien aus Originalkirchenbüchern sind unzulässig.

§ 8

Anfertigung und Benutzung von Reproduktionen

(1) Reproduktionen und Nachbildungen von kirchlichem Archivgut können auf schriftlichen Antrag im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des kirchlichen Archivs angefertigt werden. Das kirchliche Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen und Nachbildungen möglich sind. Der Benutzer oder die Benutzerin darf Reproduktionen und Nachbildungen nicht selber anfertigen. Die Arbeiten sind gebührenpflichtig.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen und Nachbildungen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, daß Aufträge in einer bestimmten Zeit durchgeführt werden. In der Regel werden nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert.

(3) Reproduktionen und Nachbildungen von kirchlichem Archivgut werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann. Aufnahmefilme (Negative) und sonstige Reproduktionsvorlagen mit Ausnahme der zur unmittelbaren Abgabe bestimmten Bildträger wie Mikrofilme oder Diapositive bleiben Eigentum des kirchlichen Archivs. Die Herstellung oder Abgabe von Reproduktionen und Nachbildungen kann auch versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich das kirchliche Archivgut wegen seines Formats nicht zur Reproduktion oder Nachbildung eignet.

(4) Reproduktionen und Nachbildungen dürfen nur mit Zustimmung des verwahrenden kirchlichen Archivs, nur zu dem ursprünglich angegebenen Zweck und nur unter Angabe des verwahrenden kirchlichen Archivs sowie der von diesem festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem kirchlichen Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Weiterverwendung der Reproduktionen und Nachbildungen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des kirchlichen Archivs.

(5) Reproduktionen von Findmitteln über uneingeschränkt zugängliches kirchliches Archivgut werden nur abgegeben, wenn das Archivgut abschließend geordnet und verzeichnet ist.

§ 9

Versendung von kirchlichem Archivgut

(1) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen kirchliches Archivgut zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive in der Bundesrepublik Deutschland versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in ihren Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur dem Antragsteller oder der Antragstellerin vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren und das Archivgut nach Ablauf der vom kirchlichen Archiv gesetzten Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden. Die schriftliche Verpflichtung des auswärtigen Archivs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Versendung beizubringen. Die Versendung von kirchlichem Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) erfolgen.

(2) Die Versendung von kirchlichem Archivgut an Privatpersonen – ausgenommen Eigentümer (Depositgeber) – ist nicht zulässig.

(3) Die Versendung von kirchlichem Archivgut zur amtlichen Benutzung erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

(4) Von der Versendung ausgenommen ist kirchliches Archivgut, das einen besonderen Wert hat oder eine Zusammenfassung von Nachrichten über eine größere Zahl von Personen und Ereignissen beinhaltet (z.B. Kirchenbücher, Protokollbücher, Chroniken, Rechnungsbücher).

(5) Vor der Versendung ist vom kirchlichen Archiv zu prüfen, ob der Benutzungszweck durch die Versendung von Reproduktionen erreicht werden kann. § 4 Absatz 3 Nr. 1 und § 8 gelten entsprechend. Eine Sendung soll höchstens zehn Archivalieneinheiten umfassen.

(6) Die Versendung von kirchlichem Archivgut erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege. Die Kosten tragen diejenigen, die die Versendung beantragt haben. Das kirchliche Archivgut ist bei Versendung als Wertpaket seinem Wert entsprechend, mindestens aber mit 1000,- DM zu versichern. Der Sendung ist eine Empfangsbestätigung beizulegen.

gen, die die Archivsignatur und ggf. die Blattzahl der Archivalieneinheit sowie die Bitte an das empfangende Archiv zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muß.

(7) Nach Rücksendung des kirchlichen Archivgutes sind Zustand und Vollständigkeit durch das aufbewahrende kirchliche Archiv zu überprüfen. Werden Mängel oder Verluste festgestellt, so ist dem Nordelbischen Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv) unverzüglich unter Vorlage der Empfangsbestätigung zu berichten.

(8) Die Benutzung des versandten kirchlichen Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung.

(9) Aus dienstlichen Gründen kann versandtes kirchliches Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.

§ 10

Ausleihe von kirchlichem Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann kirchliches Archivgut unter Bedingungen und mit Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag (Muster siehe Anlage 3) abzuschließen, der der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) bedarf.

(2) Eine Ausleihe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß das ausgeliehene kirchliche Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der im Vertrag genannte Zweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. § 8 gilt entsprechend.

§ 11

Belegexemplar

Von jeder im Druck, maschinenschriftlich oder auf andere Weise vervielfältigten Arbeit, die unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut eines kirchlichen Archivs verfaßt wurde, ist dem kirchlichen Archiv unentgeltlich und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Ist der Anteil des benutzten kirchlichen Archivgutes am Gesamtwerk gering, so ist die Veröffentlichung unter Angabe des Titels, Verlages, Erscheinungsortes und -jahres bzw. der Zeitschrift dem kirchlichen Archiv anzuzeigen.

§ 12

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des kirchlichen Archivs werden nach § 11 Absatz 4 Archivgesetz i. V. m. der Archivgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung für die Benutzung der kirchlichen Archivalien (Benutzungsordnung) vom 23. Februar 1980 (GVObI. S. 80) außer Kraft.

Kiel, den 10. August 1992

Die Kirchenleitung

Kohlwage

Bischof und Vorsitzender

Anlage 1

[Muster]

Benutzungsantrag

An

Name und Anschrift des kirchlichen Archivträgers _____

Eingangsdatum: _____

Az.: _____

1. Zuname: _____

Vorname: _____

2. Beruf: _____

3. Staatsangehörigkeit: _____

4. Anschrift: _____

Straße

PLZ Wohnort

5. Name und Anschrift des Auftraggebers oder der Auftraggeberin (wenn die Benutzung nicht ausschließlich in eigener Sache erfolgt) oder des Betreuers oder der Betreuerin: _____

6. Nutzungsvorhaben (Thema sachlich und zeitlich eingrenzen) _____

7. Ich bitte um Vorlage folgender Archivalien: (Bitte Extrablatt als Anlage verwenden) Besondere Begründung als Anlage beifügen, wenn die Entstehungszeit des kirchlichen Archivguts weniger als 15 Jahre zurückliegt oder schutzwürdige Belange Dritter berührt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Benutzungsordnung).

8. Zweck der Benutzung*

- wissenschaftlich (Art der Arbeit und Hochschule angeben) _____
- heimatgeschichtlich
- familiengeschichtlich
- Wahrung persönlicher Rechte
- gewerblich
- Sonstiges _____

9. Veröffentlichung*

- beabsichtigt als _____
- nicht beabsichtigt

10. Ich wünsche als Benutzungstermin den _____

11. Ich verpflichte mich, die archivgesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Archivgesetz, Benutzungsordnung und Archivgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten.

Ich erkläre insbesondere, daß ich bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien, die jünger sind als 60 Jahre, die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter beachten werde und daß ich für die Verletzung dieser Rechte einstehe (§ 3 Absatz 1 Nr. 6 Benutzungsordnung).

12. Ferner verpflichte ich mich, Reproduktionen und Nachbildungen kirchlicher Archivalien nur mit Genehmigung des kirchlichen Archivs für andere Forschungsvorhaben zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben (§ 8 Absatz 4 Benutzungsordnung).

Anlage 2

- 13. Nach Veröffentlichung meiner Arbeit bin ich bereit, dem kirchlichen Archiv ein Belegexemplar unentgeltlich und unaufgefordert zu überlassen oder das Erscheinen der Arbeit anzuzeigen (§ 11 Benutzungsordnung).
- 14. a) Die Erhebung der vorstehenden Angaben ist zum Zwecke der Beratung der Benutzer und Benutzerinnen und der Ausleihverbuchung unerlässlich. Ich willige ein, daß meine Angaben für diese Zwecke verarbeitet und genutzt werden.
- b) Ich bin ferner damit einverstanden, daß anderen Benutzern oder Benutzerinnen, die das gleiche oder ein ähnliches Thema bearbeiten, hiervon Kenntnis gegeben werden kann.*

Ja Nein

_____, den _____ 19_____
(Unterschrift)

Genehmigungsvermerk des kirchlichen Archivs:
_____, den _____ 19_____
(Unterschrift)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort/Datum

Az.: _____

Vermerk für die Benutzerakte des kirchlichen Archivs

(nur vom kirchlichen Archiv auszufüllen)

- 1. Der Antrag ist in Kopie zu den Akten zu nehmen. Erstschrift wird dem Benutzer oder der Benutzerin ausgehändigt.
- 2. Genehmigt:
- 3. Beratung durch:
- 4. Gebührenpflichtig: Ja Nein
- 5. Belegexemplar: Ja Nein
- 6. Vorgelegte Findmittel und Archivalien (s. Rückseite)
- 7. Bedingungen und Auflagen für die Benutzung:
ja: siehe Bescheid über _____ nein
Einschränkung bzw. Versagung der Benutzungsgenehmigung vom _____
Az.: _____
- 8. Mitteilung an das Nordelbische Kirchenamt/Nordelbische Kirchenarchiv nach § 4 Absatz 3 und 4 Benutzungsordnung.
- 9. Nachweis der Benutzungstage: _____
- 10. WVl / z.d.A. / Weglegesache

(Unterschrift)

[Muster]

Absender
Name und Anschrift des kirchlichen Archivträgers _____

Ort/Datum: _____
Az.: _____
An

Bescheid über Einschränkung bzw. Versagung der Benutzungsgenehmigung gem. § 4 Benutzungsordnung

Betr.: Ihr Antrag auf Benutzung kirchlichen Archivguts vom _____

Sehr geehrte
Ihr o. g. Antrag auf Benutzung kirchlichen Archivguts wird
– unter folgenden Bedingungen bzw. Auflagen genehmigt:

- a) Einsichtnahme _____
- b) Herstellung von Reproduktionen _____

– nicht genehmigt, weil _____

Rechtshelbsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gem. Art. 116 Absatz 2 Verfassung der NEK i. V. m. § 46 Nr. 1 EinfG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei mir [Bezeichnung der kirchlichen Körperschaft und Anschrift siehe oben] schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3

[Muster]

Leihvertrag

zwischen
[kirchliche Stelle]

(Name, Anschrift)

vertreten durch
[Name]

nachstehend Verleiher genannt
und
dem/der _____
in _____

vertreten durch _____
über (genaue Bezeichnung des Leihgegenstandes)

_____ für (genaue Bezeichnung der Gebrauchsabsicht)

§ 1

Unter ausdrücklicher Anerkennung der Eigentumsrechte des Verleihers wird dem Entleiher der Gebrauch der Sache unentgeltlich gestattet.

§ 2

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, für eine ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung und Aufstellung der Sache zu sorgen.

(2) Er ist verpflichtet, die Sache vor Schäden jeder Art, insbesondere aus Einwirkungen des Raumklimas und durch Besucher zu schützen.

(3) Der Entleiher verpflichtet sich, für eine sachgemäße Diebstahls- und Feuersicherung zu sorgen und die Leihgabe auf seine Kosten für die Dauer der Leihe einschließlich der Transporte (von Standort zu Standort) gegen alle Gefahren in Höhe von _____ DM zu versichern.

§ 3

(1) Veränderungen, Ergänzungen und Restaurierungen der Sache dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verleiher und dem Nordelbischen Kirchenamt als kirchliche Aufsichtsbehörde durchgeführt werden.

(2) Die Vergabe, Durchführung und Kostentragung von Restaurierungsarbeiten ist vor deren Beginn mit dem Verleiher und Eigentümer zu klären.

(3) Wird die Einholung der Genehmigung für etwaige Arbeiten i.S.v. Abs. 1 unterlassen bzw. werden diese Arbeiten trotz Versagung der Genehmigung durchgeführt, so trägt der Entleiher die hierfür entstehenden Kosten. Bei einer etwaigen Rückforderung der Sache durch den Verleiher steht dem Entleiher ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten nicht zu. Die Eigentumsverhältnisse bleiben davon unberührt.

(4) Die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache hat der Entleiher zu tragen.

(5) Veränderungen und Schäden an der Sache sowie der Verlust der Sache sind dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

§ 5

Der Entleiher haftet für jedes Verschulden und ist dem Verleiher für die an der Sache entstandenen Schäden zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 6

(1) Der Leihvertrag wird für die Zeit vom _____ bis _____ geschlossen.

(2) Die entliehene Sache ist spätestens am letzten (Werk-)Tag der vereinbarten Leihfrist zurückzugeben.

(3) Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag, insbesondere der nicht sachgemäße Umgang mit der Sache bzw. die Gefahr drohender Schäden berechtigen den Verleiher zur fristlosen Kündigung und verpflichten den Entleiher zur unverzüglichen Herausgabe der Sache.

§ 7

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges das Nordelbische Kirchenamt in Kiel anzurufen.

§ 8

Gerichtsstand ist der Sitz des Verleihers.

§ 9

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 10

Der Entleiher übernimmt die Kosten für Verpackung und Transport.

§ 11

Besondere Auflagen/abweichende Vereinbarungen:

§ 12

Der Beschluß des Verleihers über den Leihvertrag bedarf zur Rechtskraft der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes nach Art. 15 Abs. 2 Buchstabe f der Verfassung, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 i.d.F. [der Bekanntmachung vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 313)].

_____, den _____ Datum

Verleiher

Entleiher
(Unterschrift mit Siegel)

Genehmigungsvermerk: _____
(Nordelbisches Kirchenamt)

Datum

Nr. 133 Rechtsverordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung).

Vom 10. August 1992. (GVOBl. S. 307)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von §11 Absatz 4 i.V.m. § 12 des Archivgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Gebühren und Auslagenerstattung

(1) Für die Benutzung des im Besitz kirchlicher Archive befindlichen Archivgutes sowie für die von kirchlichen Archiven erbrachten Leistungen werden Gebühren nach dieser Rechtsverordnung erhoben. Gebührengläubiger ist der Träger des kirchlichen Archivs nach § 4 Archivgesetz.

(2) Gebühren werden auch für die Abgeltung des Rechtes auf Wiedergabe oder der Reproduktion von Archivgut unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

(3) Die Auslagen, die den kirchlichen Archiven durch Dienstleistungen oder auch durch Beauftragung Dritter im Namen der Benutzerin oder des Benutzers entstehen, sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren sind wie folgt zu erheben:

1. bei Benutzung von Archivgut im kirchlichen Archiv für private (z.B. genealogische Arbeiten) und gewerbliche Zwecke, an denen kein kirchliches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht,

bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)	5,- DM
bis zu 1 Tag	10,- DM
2. bei Benutzung in anderen kirchlichen, kommunalen oder staatlichen Archiven, an die Archivgut zu diesem Zweck versandt wird, je Archivale

5,- DM

3. für schriftliche Auskünfte bei privaten oder gewerblichen Anfragen, sofern kein kirchliches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht

je angefangene halbe Stunde	20,- DM
-----------------------------	---------
4. für die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen, Gutachten und Abschriften

je angefangene halbe Stunde	20,- DM
-----------------------------	---------
5. bei Tätigwerden einer technischen Fachkraft (z.B. im Bereich der Repographie)

je angefangene halbe Stunde	10,- DM
-----------------------------	---------
6. für die Beglaubigung von Abschriften aus Archivgut

je 10,- DM

7. für die Abgeltung des Rechtes auf Wiedergabe/Reproduktion bei gewerblicher Zweckbestimmung

je 100,- DM

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben:

1. von einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche, von staatlichen und kommunalen Stellen, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt,
2. für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst und für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen, soweit ein berechtigtes Interesse besteht,
3. wenn sich die Inanspruchnahme der kirchlichen Archive in vertretbarem Umfang hält, wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröf-

fentlichung dient oder ein sonstiges kirchliches oder öffentliches Interesse besteht.

(2) Gebühren können unter Anwendung von § 25 der Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 275) gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4

Auslagenerstattung

(1) Auslagen sind nach §1 Absatz 3 zu erstatten, insbesondere für

1. Versendung von Archivgut (z.B. Verpackung, Porto, Versicherung),
2. fotografische Aufnahmen (Negative, Abzüge, Diapositive).

(2) Für Fotokopien sind pauschal zu erstatten:

- | | | |
|------------------|----------|---------|
| 1. DIN A 4 | je Kopie | 0,50 DM |
| 2. DIN A 3 | je Kopie | 1,00 DM |
| 3. Readerprinter | je Kopie | 1,00 DM |

§ 5

Höhe und Fälligkeit

Die Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen werden unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen fällig. Vorauszahlung kann verlangt werden. Es ist ein »Bescheid über Gebühren und Auslagen« mit Rechtsbehelfsbelehrung (Muster siehe Anlage) zu erteilen. Gegen diesen Bescheid kann gemäß Artikel 116 Absatz 2 Verfassung Beschwerde eingelegt werden.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung) vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 84) außer Kraft.

K i e l , den 10. August 1992

Die Kirchenleitung

K o h l w a g e

Bischof und Vorsitzender

Anlage

[Muster]

Name und Anschrift des kirchlichen Archivträgers _____

Absender: _____

Ort/Datum _____

Az.: _____

Herr/Frau _____

**Bescheid über Gebühren und Kosten
gem. § 5 Archivgebührenordnung
(GVOBl. 1992 S. 307)**

Betr.: Ihr Besuch bei uns am/vom – bis _____

Ihre Anfrage vom _____

Ihr Antrag vom _____

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Zu dem o.g. Betreff werden folgende Gebühren/Kosten erhoben:

I. Gebühren

1. für private und gewerbliche Benutzung
(bis zu 1/2 Tag – 4 Stunden – 5,- DM,
(bis zu 1 Tag 10,- DM) _____
2. für Versendung von Archivgut
(je Archivale 5,- DM) _____
3. für schriftliche Auskünfte bei privaten
und gewerblichen Anfragen
(je angefangene halbe Stunde 20,- DM) _____
4. für die Anfertigung von Regesten,
Übersetzungen, Gutachten und Abschriften
(je angefangene halbe Stunde 20,- DM) _____
5. bei Tätigwerden einer technischen Fachkraft
(je angefangene halbe Stunde 10,- DM) _____
6. für die Beglaubigung von Abschriften
aus Archivgut _____

7. für die Abgeltung des Rechtes auf
Wiedergabe/Reproduktion bei
gewerblicher Zweckbestimmung
(je 100,- DM) _____

II. Auslagen

1. für Versendung von Archivgut
(Verpackung, Porto, Versicherung etc.) _____
2. für fotografische Aufnahmen
(Negative, Abzüge, Diapositive) _____
3. für Fotokopien
(DIN A 4 je Kopie 0,50 DM;
DIN A 3 und Readerprinter
je Kopie 1,00 DM) _____

Gesamtsumme: _____

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gem. Art. 116 Absatz 2 Verfassung der NEK i. V. m. § 46 Nr. 1 EinfG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei mir (Bezeichnung der kirchlichen Körperschaft und Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wir bitten um Überweisung der Gesamtsumme auf unser Konto (Nr. _____ Kreditinstitut BLZ _____) unter Angabe der Haushaltsstelle _____ sowie des obigen Aktenzeichens.

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 134 Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 2. November 1991. (ABl. 1992 S. 25)

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Kirchenprovinz Sachsen durch Beschluß der 6. Tagung der XI. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 2. November 1991.

Magdeburg, den 7. November 1991

Im Auftrag

Haerter

**Kirchengesetz
über die diakonische Arbeit
in der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen
vom 2. November 1991**

I. Präambel

Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde, in der das Evangelium von Gottes Liebe zur Welt im Dienst am ganzen Menschen in Wort und Tat ausgerichtet wird.

Diakonische Arbeit nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und bemüht sich darum, zur Aufdeckung und Behebung der Ursachen von Not beizutragen. Sie wendet sich

in ökumenischer Offenheit Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

Diakonie vollzieht sich in Leben und Arbeit der Kirchengemeinden und in besonderen diakonischen Einrichtungen. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, diakonische Einrichtungen und Werke und die Kirchenprovinz stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrags der Kirche.

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 1

(1) Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten soll im ganzen Leben der Kirchengemeinde Gestalt gewinnen.

(2) Zu diesem Dienst gehört insbesondere:

- a) Arbeit mit kranken, schwachen, einsamen, gefährdeten, bedrängten und behinderten Menschen;
- b) Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, alten Menschen sowie mit Ausländern und anderen Gruppen;
- c) Förderung des Bewußtseins für den diakonischen Auftrag sowie die Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern;
- d) Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit.

§ 2

(1) Der Gemeindegemeinderat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben soll der Gemeindegemeinderat einen Gemeindediakonieausschuß gemäß § 23 des Kirchengesetzes über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates bilden. Ihm soll mindestens ein Mitglied des Gemeindegemeinderates angehören.

(3) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderates nimmt der Gemeindediakonieausschuß die diakonische Aufgaben in der Kirchengemeinde wahr. Er berichtet dem Gemeindegemeinderat mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.

(4) Die Amtszeit des Gemeindediakonieausschusses ist an die Wahlperiode des Gemeindegemeinderates gebunden.

(5) Wird in einer Kirchengemeinde kein Gemeindediakonieausschuß gebildet, bestimmt der Gemeindegemeinderat einen Beauftragten für die Diakonie. Gehört dieser dem Gemeindegemeinderat nicht an, ist er in die Diakonie betreffenden Angelegenheiten zu hören. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 3

(1) Mehrere Kirchengemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben einen gemeinsamen Diakonieausschuß bilden.

(2) Die Vorschriften über den Gemeindediakonieausschuß gelten entsprechend.

III. Diakonie im Kirchenkreis

§ 4

(1) Der Kirchenkreis fördert die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden. Er kann gemeindeübergreifende diakonische Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. Er bemüht sich besonders um die Zusammenarbeit mit selbständigen diakonischen Einrichtungen in seinem Gebiet.

(2) Kreissynode und Kreiskirchenrat tragen gemeinsam die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1.

§ 5

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 bildet die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuß.

(2) Der Kreisdiakonieausschuß nimmt zugleich die Aufgaben eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene wahr. Näheres regelt eine vom Kreiskirchenrat zu genehmigende Satzung.

(3) Dem Kreisdiakonieausschuß gehören mindestens zwei Mitglieder der Kreissynode, Vertreter aller diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis, ein Vertreter der Kindergärten im Kirchenkreis sowie andere an diakonischer Arbeit interessierte Personen an.

(4) Die Amtszeit des Kreisdiakonieausschusses ist an die Wahlperiode der Kreissynode gebunden.

(5) Der Kreisdiakonieausschuß ist unbeschadet seiner Zuständigkeit gemäß Abs. 2 der Kreissynode und dem Kreiskirchenrat verantwortlich. Er berichtet mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.

§ 6

(1) Der Kreiskirchenrat benennt auf Vorschlag des Kreisdiakonieausschusses einen Kreisbeauftragten für Diakonie.

(2) Der Kreisbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses beratend teil, sofern er ihm nicht angehört.

(3) Der Kreisbeauftragte hält Kontakt zu den Gemeindediakonieausschüssen und zum Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz Sachsen. Er begleitet die diakonischen Aktivitäten im Kirchenkreis. Er berichtet dem Kreiskirchenrat mindestens zweimal jährlich über seine Arbeit.

§ 7

(1) Der Kirchenkreis errichtet die für seine diakonische Arbeit notwendigen Stellen.

(2) Die Einrichtung einer Kreisfarrstelle für Diakonie bedarf der Zustimmung durch das Konsistorium.

§ 8

(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung der diakonischen Aufgaben des Kirchenkreises die Bildung eines Diakonischen Werkes des Kirchenkreises beschließen.

(2) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises stimmt die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben mit dem Kreisdiakonieausschuß ab und berichtet dem Kreiskirchenrat regelmäßig über seine Arbeit. Der Kreiskirchenrat kann dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises einzelne Aufgaben übertragen.

(3) Die Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums.

(4) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises gehört ein Mitglied des Kreiskirchenrates an, das von diesem entsandt wird.

(5) Der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wird auf Vorschlag des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises durch den Kreiskirchenrat berufen.

§ 9

Die Satzungen selbständiger diakonischer Initiativen zur Unterstützung besonderer diakonischer Aufgaben im Kirchenkreis bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenrates.

IV. Einrichtungen der Diakonie

§ 10

(1) Einrichtungen der Diakonie erfüllen einzelne der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 auftragene diakonische Aufgaben, denen die Gemeinde sonst nicht in geeigneter Form gerecht werden kann. Dies geschieht z. B. in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Kinder- und Behindertenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Die Einrichtungen der Diakonie erfüllen ihren Dienst im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Sie sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche gemäß Art. 109 Abs. 2 Grundordnung. Ihre Ordnungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung gemäß Art. 107 Abs. 2 Grundordnung.

§ 11

(1) Die Einrichtungen der Diakonie tragen besondere Verantwortung für die berufliche Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern für die Diakonie.

(2) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen unterstützt die Einrichtungen der Diakonie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

V. Diakonie in der Kirchenprovinz

§ 12

(1) Zur Wahrnehmung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen besteht das »Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V.«.

(2) Das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz ist ein provinzialkirchliches Werk im Sinne von Art. 69 Abs. 1 Grundordnung.

(3) Das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 13

(1) Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sind die Kirchenkreise Mitglieder des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz. Besteht ein Diakoniewerk des Kirchenkreises, kann es Mitglied im Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz unbeschadet der Mitgliedschaft des Kirchenkreises werden.

(2) Diakonische Werke, Anstalten, Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften und Fachverbände im Raum der Kirchenprovinz Sachsen werden nur dann als Formen kirchlicher Arbeit anerkannt, wenn sie Mitglied des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

(3) Selbständige diakonische Initiativen innerhalb von Kirchenkreisen können sich über den Kirchenkreis beim Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz vertreten lassen. Sie werden damit als Formen der kirchlichen Arbeit anerkannt.

§ 14

(1) Das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrer diakonischen Arbeit zu beraten und zu fördern;
- b) die Mitglieder des Diakonischen Werkes in Fachfragen zu beraten, zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten;
- c) erforderlichenfalls eigene Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu schaffen und zu unterhalten;
- d) Grundsatzfragen diakonischer Arbeit zu bedenken und zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln;
- e) mit den anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowie den staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten, sowie gegenüber diesen und der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Kirchenprovinz Sachsen zu vertreten;
- f) mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und dessen Mitgliedern zusammenzuarbeiten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen eine Geschäftsstelle.

§ 15

(1) Für das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz bestehen zwei Provinzialpfarrstellen, von denen eine für den Direktor des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz bestimmt ist.

(2) Die Besetzung der Stellen erfolgt durch die Kirchenleitung. Der Direktor wird durch die Mitgliederversammlung, der 2. Pfarrer durch den Hauptausschuß des Diakonischen Werkes zur Berufung vorgeschlagen.

§ 16

(1) Das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

(2) Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung gemäß Art. 107 Abs. 2 Grundordnung.

§ 17

(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen sowie Zuschüsse der Kirchenprovinz finanziert. Die Beiträge der Kirchenkreise werden mit Genehmigung des Konsistoriums festgesetzt.

(2) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen schreibt im Rahmen des Kollektenplanes jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit aus.

§ 18

(1) Die Organe des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuß,
- c) der Vorstand.

(2) Im Hauptausschuß ist die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen durch den Bischof und die zwei zuständigen Dezernenten des Konsistoriums vertreten. Der Bischof kann zu den Sitzungen des Hauptausschusses seinen Vertreter entsenden.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Kirchenprovinz Sachsen vom 20. November 1973 und
- b) die Verordnung zur Bildung eines Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen vom 29. September 1990.

(3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Konsistorium.

Nr. 135 Krankenhausseelsorgeordnung.

Vom 28. Februar 1992. (ABl. S. 41)

Nachstehend veröffentlichen wir die durch die Kirchenleitung am 28. Februar 1992 beschlossene Ordnung des Dienstes der Krankenhausseelsorge in der Kirchenprovinz Sachsen (Krankenhaus-Seelsorgeordnung) und die am 17. Februar 1992 durch das Konsistorium beschlossene Musterdienstanweisung für Krankenhausseelsorger(innen).

Magdeburg, den 10. April 1992

Im Auftrag
Haerter

**Ordnung
des Dienstes der Krankenhauseelsorge
in der Kirchenprovinz Sachsen
(Krankenhaus-Seelsorgeordnung)**

Vom 28. Februar 1992

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 80 Absatz 20 Ziffer 12 der Grundordnung die folgende Ordnung des Dienstes der Krankenhauseelsorge in der Kirchenprovinz Sachsen beschlossen.

I. Allgemeines

- § 1 Ziele
- § 2 Rechtsgrundlage
- § 3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

II. Dienst der Krankenhauseelsorge

- § 4 Besuchsdienst
- § 5 Andachten und Gottesdienst
- § 6 Abendmahl und Taufe
- § 7 Kirchlich-Soziale Betreuung
- § 8 Krankenpflegeschulen

III. Personalrechtliche Bestimmungen

- § 9 Stellenplanung
- § 10 Zugang und Fortbildung
- § 11 Zuordnung im Kirchenkreis
- § 12 Seelsorgebezirke
- § 13 Konvent für Krankenhauseelsorge
- § 14 Dienst- und Fachaufsicht

IV. Schlußbestimmungen

- § 15 Dienstanweisung
- § 16 Inkrafttreten

Muster-Dienstanweisung

für Krankenhauseelsorger(innen)

I. Allgemeines

§ 1
Ziele

Die Krankenhauseelsorge ist ein besonderer Dienst christlicher Seelsorge und Verkündigung, der, unbeschadet der Verpflichtung der Einzelgemeinde, in der Gesamtverantwortung der Kirchenprovinz erfüllt wird. Die Krankenhauseelsorge will im Gespräch und in gottesdienstlicher Gemeinschaft den Patienten Hilfe zur Annahme und zur Überwindung von Krankheit und Leid vermitteln; sie bezieht in ihre Arbeit auch die Ärzteschaft und die Mitarbeiterschaft im Pflegedienst und in der Krankenhausverwaltung ein. Die Krankenhauseelsorge berücksichtigt grundsätzlich die jeweils besondere Situation des Patienten.

§ 2

Rechtsgrundlage

Die Krankenhauseelsorge ist Ausdruck des Grundrechts auf freie Religionsausübung und des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Staatskirchenverträge mit den Bundesländern. Daraus ergibt sich der Anspruch der Kran-

kenhauseelsorger(innen) auf freien Zugang zu den Patienten sowie auf Auskunft von der Krankenhausverwaltung über die Belegung und, wo möglich, auf Bereitstellung eines geeigneten Raumes für Seelsorge und Gottesdienst.

§ 3

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die Krankenhauseelsorge geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Krankenhausleitung; sie praktiziert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ärzten, Schwestern und Pflegeern unter Achtung der jeweils eigenständigen Verantwortung. Für die Krankenhauseelsorge soll nach Möglichkeit ein Beratungskreis gebildet werden, in dem auch der ärztliche, der pflegerische und der Verwaltungsdienst vertreten sind.

(2) Die Krankenhauseelsorge arbeitet in ökumenischer Gemeinschaft.

II. Dienst der Krankenhauseelsorge

§ 4

Besuchsdienst

Wegen der immer kürzer werdenden Verweildauer von Patienten im Krankenhaus soll der Besuchsdienst auf den Stationen regelmäßig in etwa 14tägigem Abstand erfolgen. Es soll dafür Sorge getragen werden, daß jeder Patient durch ein Begrüßungsschreiben von dem Angebot der Krankenhauseelsorge erfährt.

§ 5

Andachten und Gottesdienst

(1) Die Gottesdienste sollen regelmäßig gehalten werden. Andachten auf den Stationen und in Krankenzimmern sollen angeboten werden, aber nur im Einverständnis mit den Patienten stattfinden.

(2) Die Gottesdienste und Veranstaltungen in den Krankenhäusern sollen auch für die umliegenden Kirchengemeinden offen sein. Diese Gemeinden sollen Gelegenheit haben, an den Gottesdiensten für die Kranken mitzuwirken.

§ 6

Abendmahl und Taufe

(1) Die Feier des Abendmahls in Krankenhäusern soll die dem Einzelnen geltende Zuwendung Gottes und den versöhnenden und gemeinschaftsfördernden Sinn dieses Sakraments zum Ausdruck bringen. Erbittet ein Kranker das Abendmahl für sich, sollen nach Möglichkeit auch Angehörige zur Teilnahme eingeladen werden.

(2) Taufen sollen in der Regel in der Heimatgemeinde der Eltern des Täuflings vorgenommen werden. Bei Nottaufen soll das Einverständnis mindestens eines Elternteiles eingeholt werden; die Taufbestätigung und die Meldung an das zuständige Pfarramt übernimmt die Krankenhauseelsorge.

§ 7

Kirchliche-soziale Betreuung

(1) Wo eine langfristige seelsorgerliche Begleitung eines Patienten notwendig wird, stellt die Krankenhauseelsorge möglichst schon vor der Entlassung den Kontakt zur Ortsgemeinde her.

(2) Wo es notwendig wird, sorgt die Krankenhauseelsorge für die Verbindung zu Beratungsstellen und zu anderen diakonischen oder sozialen Hilfseinrichtungen.

§ 8

Krankenpflegeschulen

Die Mitwirkung im Unterricht in den Krankenpflegeschulen gehört zu den regelmäßigen Dienstaufgaben der Krankenhauseelsorger(innen).

III. Personalrechtliche Bestimmungen

§ 9

Stellenplanung

Soweit die Seelsorge in Krankenhäusern nicht von einzelnen Kirchengemeinden nebenamtlich wahrgenommen werden kann, ist es Sache des zuständigen Kirchenkreises, die notwendigen Stellen zu errichten und im Rahmen des allgemeinen Dienstrechtes zu besetzen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können sich auch mehrere Kirchenkreise zusammenschließen.

§ 10

Zugang und Fortbildung

(1) Krankenhauseelsorge wird in der Regel von ordinierten Pfarrern und Pastorinnen wahrgenommen. Andere Mitarbeiter(innen) erfüllen die Zugangsvoraussetzungen, wenn sie entweder einen Berufsabschluß mit theologischer Grundausbildung oder einen Berufsabschluß im kirchlich-diakonischen Bereich oder einen außerkirchlichen Berufsabschluß mit zusätzlicher theologischer Grundausbildung nachweisen.

(2) Vor Aufnahme eines hauptamtlichen Dienstes in der Krankenhauseelsorge soll ein anerkannter Grundkurs in der Seelsorgeausbildung besucht sein. Zusätzlich kann ein Spezialpraktikum in der Krankenhauseelsorge geleistet werden. Krankenhauseelsorger(innen) sind verpflichtet, regelmäßig Fortbildungsmöglichkeiten in ihrem Fachgebiet wahrzunehmen.

(3) Im Rahmen der Möglichkeiten ist die regelmäßige Teilnahme an Fachkonventen, die Mitarbeit in einer Fallbesprechungsgruppe und die Inanspruchnahme der Einzelberatung Dienstpflicht.

(4) Krankenhauseelsorger(innen) einer Stadt oder einer Region können Arbeitsgemeinschaften bilden, die auch anderen Interessierten Mitarbeiter(innen) offenstehen.

§ 11

Zuordnung im Kirchenkreis

(1) Sofern die Krankenhauseelsorger(innen) nicht gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Kirchenkreisleitungsgesetzes vom 26. April 1980 in der Fassung vom 28. März 1982 Mitglieder der Kreissynode sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den Tagungen teil. Sie nehmen an den örtlich zuständigen Pfarrkonventen teil. Ist eine Krankenhauseelsorgestelle mehreren Kirchenkreisen zugeordnet, entscheidet das Konsistorium über die Zuständigkeit.

(2) Sind mehrere Krankenhauseelsorger(innen) in einem Kirchenkreis in einer Stadt oder in einer Region tätig, wählen sie aus ihrer Mitte einen Sprecher, der ihre Interessen gegenüber Dritten wahrnimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; wiederholte Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Seelsorgebezirke

Jede(r) Krankenhauseelsorger(in) hat einen Seelsorgebezirk, der ein oder mehrere Krankenhäuser umfassen kann. Betreuen mehrere Krankenhauseelsorger(innen) ein Kran-

kenhaus, werden im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Arbeitsbereiche gebildet. Ein Seelsorgebezirk soll nicht weniger als 300 und nicht mehr als 500 Betten umfassen.

§ 13

Konvent für Krankenhauseelsorge

(1) Die in der Krankenhauseelsorge hauptamtlich Tätigen bilden den Konvent für Krankenhauseelsorge in der Kirchenprovinz Sachsen. Die nebenamtlichen Krankenhauseelsorger(innen) werden zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Der Konvent berät alle in der Krankenhauseelsorge anstehenden Fachfragen, insbesondere wirkt er in Fragen der Fort- und Weiterbildung mit.

(3) Näheres bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Konvent mit Zustimmung des Konsistoriums beschließt.

§ 14

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Krankenhauseelsorger(innen) führt der Kreiskirchenrat, sofern nicht mit dem Krankenhausträger etwas anderes vereinbart ist oder das Recht des Krankenhausträgers etwas anderes vorsieht.

(2) Die Fachaufsicht nimmt der Konvent für Krankenhauseelsorge wahr.

IV. Schlußbestimmungen

§ 15

Dienstanzweisung

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten für Krankenhauseelsorger(innen) sind in einer Dienstanzweisung geregelt, für die das Konsistorium ein Muster erarbeitet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Zustimmung des Konvents für Krankenhauseelsorge am 1. März 1992 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 28. Februar 1992

**Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. D e m k e

Bischof

**Dienstanzweisung
für Krankenhauseelsorger(innen)
in der Kirchenprovinz Sachsen**

1. Frau/Herr

wird mit der hauptamtlichen/nebenamtlichen Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge

im Krankenhaus/Heim/in den Krankenhäusern/Heimen beauftragt.

Zu ihrem/seinem Dienstbereich gehören:

Für diese Beauftragung gilt die Krankenhaus-Seelsorgeordnung der Kirchenprovinz Sachsen in der jeweiligen Fassung:

2. Der Aufgabenbereich umfaßt in erster Linie seelsorgerliche Gespräche mit den Patienten.

Folgende Aufgaben werden außerdem wahrgenommen:

- Verkündigungsdienste und Andachten,
- Krankenhausgottesdienste ... je Woche/je Monat,
- Stations- und Zimmerandachten,
- Sakramentsverwaltung,
- Amtshandlungen,
- Arbeit mit Patientengruppen,
- Seelsorge bei Angehörigen von Patienten, (in Absprache mit dem zuständigen Ortspfarrer),
- Arbeit mit und Seelsorge an Krankenhausmitarbeiter(innen), Ärztinnen und Ärzten,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Stelleninhaber(in) trägt Sorge dafür, daß sein/ihr seelsorgerlicher Dienst für jedermann offen ist. Dazu gehört insbesondere, mit dem Krankenhaus zu vereinbaren, wie dem Patienten das Seelsorgeangebot übermittelt wird. Dem Krankenhaus sind feste Anwesenheitszeiten des Seelsorgers/der Seelsorgerin bekanntzugeben. Neue Patienten sind (schriftlich oder auf anderem Wege) auf das Angebot der Krankenhauseelsorge hinzuweisen.

Außerhalb des Krankenhauses werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Weiterbildungsangebote für kirchliche Mitarbeiter(innen) und Gemeindeglieder
- Unterricht in der Krankenpflegeschule

3. Stelleninhaber(in) ist verpflichtet

- Einzelsupervision in Anspruch zu nehmen,
- in einer Fallbesprechungsgruppe mitzuarbeiten,
- regelmäßig an Fachkonventen teilzunehmen.

4. Stelleninhaber(in) untersteht der Dienstaufsicht des Kreiskirchenrates/des Superintendenten/des Amtsleiters.

(Er/sie nimmt an der Arbeit des Pfarrkonventes/ an den Leitungssitzungen/ _____ teil).

Vertretungen sind mit der/dem Dienstaufsichtsführenden zu regeln. Die Fachaufsicht wird durch den Konvent der Mitarbeiter(innen) der Krankenhauseelsorge wahrgenommen.

5. Stelleninhaber(in) unterliegt der seelsorgerlichen Schweigepflicht und ebenso der ärztlichen Schweigepflicht, soweit ihm/ ihr entsprechende Informationen bekannt werden.
6. Stelleninhaber(in) pflegt regelmäßig Kontakt zum Pflegepersonal, zu der Ärzteschaft und der Verwaltung des Krankenhauses und zum Krankenhausträger.
7. Stelleninhaber(in) bemüht sich, ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) für die Krankenhauseelsorge zu gewinnen und zuzurüsten.
8. Stelleninhaber(in) erstellt über seine Arbeit einen Jahresbericht und gibt ihn der/dem Dienstaufsichtsführenden zur Kenntnis und Aussprache.
9. Änderungen der Dienstanweisung sind schriftlich und in Absprache mit dem/der Stelleninhaber(in) vorzunehmen.
10. Die Dienstanweisung und ihre Änderungen sind dem Konsistorium zur Kenntnis zu geben.
11. Diese Dienstanweisung wird dreifach ausgestellt; je ein Exemplar erhalten der/die Mitarbeiter(in), der/die Dienstvorgesetzte und das Konsistorium.

Ort: _____

Datum: _____

Dienstvorgesetzter

Mitarbeiter(in)

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 136 Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen.

Vom 7. Juli 1992. (Abl. S. A 77)

Der Religionsunterricht ist im Freistaat Sachsen gemäß Grundgesetz Artikel 7 (3) in Verbindung mit Artikel 105 (1) der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 ordentliches Lehrfach. Für die Durchführung ist grundsätzlich der Freistaat verantwortlich. Dessen ungeachtet nimmt jedoch auch die Landeskirche ihre Bildungsmitverantwortung für dieses Lehrfach ernst. Gerade die Tatsache, daß die religiöse Unterweisung in unserem Bereich bisher ausschließlich im Raum der Kirche und durch die kirchlichen Mitarbeiter erfolgte, während Religionslehrer im allgemeinen nicht zur Verfügung stehen, nimmt die Kirche und ihre Mitarbeiter in die Pflicht, geeignete kirchliche Lehrkräfte auf Anfragen den Schulaufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Es hat zu diesen Fragen im Rahmen der Landessynode im Frühjahr des Jahres eine ausführliche Beratung gegeben, in deren Ergebnis das Landeskirchenamt gebeten worden ist, unter inhaltlicher Aufnahme des Synodalbeschlusses Grundsätze für die Landeskirche zu erarbeiten.

Demgemäß wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Pastorinnen und Pfarrer, im folgenden Pfarrer genannt, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im folgenden Mitarbeiter genannt.

(2) Pfarrer und andere für die Unterweisung ausgebildete und in diesem Dienst tätige Mitarbeiter sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, die Erteilung von Religionsunterricht als eine Aufgabe im Rahmen ihres Dienstes zu übernehmen. Die hierfür erforderliche Vocatio wird durch das Landeskirchenamt erteilt.

(3) Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Landeskirche (Gestellungsvertrag) geregelt.

§ 2

(1) Für Pfarrer in einer Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang wird das Erteilen von insgesamt acht Unterrichtsstunden in der Woche erwartet. In diese Stundenzahl eingeschlossen sind die vom Pfarrer zu haltenden Christenlehrestunden und der Konfirmandenunterricht jedoch mit der

Maßgabe, daß zwei Stunden Religionsunterricht verpflichtend sind.

(2) Der Superintendent hat auf die Einhaltung dieser Dienstpflicht zu achten und sich, wenn das im Blick auf den Bedarf an Lehrkräften für den Religionsunterricht erforderlich ist, in Absprache mit dem Fachberater auch koordinierend einzuschalten.

§ 3

(1) Für die anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst mit einer Anstellung für den gemeindehelferischen oder katechetischen Dienst wird für eine Stelle mit vollem Dienstumfang das Erteilen von mindestens sechzehn Stunden Unterweisung in der Woche neben den anderen, meist unterschiedlichen Diensten vorausgesetzt. Bei einer vollen katechetischen, nur für die Unterweisung erfolgten Anstellung, gelten fünfundzwanzig Stunden zu je 45 Minuten in der Woche als volle Auslastung.

(2) Innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Dienstes sollen die Mitarbeiter zur Erteilung des Religionsunterrichtes mit wenigstens zwei Stunden in der Woche verpflichtet werden; die Erteilung von acht Stunden Religionsunterricht in der Woche gilt als obere Grenze.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter gelten die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Stundenzahlen jeweils anteilig mit der Maßgabe, daß eine Verpflichtung zu zwei Stunden Religionsunterricht in jedem Falle erfolgen kann. Dies gilt entsprechend auch bei Mischanstellungsverhältnissen, z. B. mit den Kantorkatecheten.

(4) Die Kirchenvorstände als Anstellungsträger für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitarbeiter sind angehalten, die genannten Dienstverpflichtungen entsprechend dem vorhandenen Bedarf an Lehrkräften für den Religionsunterricht von den Mitarbeitern einzufordern.

§ 4

(1) Beim Einsatz der in den §§ 2 und 3 genannten Mitarbeiter zur Erteilung von Religionsunterricht ist darauf zu achten, daß der Dienst der Mitarbeiter in der Kirchengemeinde oder in einer übergemeindlichen Aufgabe nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Besondere dienstliche Belastungen, aber auch fachliche Eignung und persönliche Befähigung sind zu berücksichtigen; in Zweifelsfällen ist der Fachberater hinzuzuziehen.

(2) Für Mitarbeiter, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die generelle Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1. Die unabhängig vom Religionsunterricht bestehende Verpflichtung zur Erteilung von Unterrichtsstunden in der Kirchengemeinde bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Anzahl durchschnittlich regelmäßig zu erteilender Stunden durch die in § 3 genannten Mitarbeiter in dem nach § 3 Abs. 1 bis 3 geltendem Umfang ist bei der Festsetzung des Beschäftigungsumfanges insbesondere bei Begründung neuer Anstellungsverhältnisse maßgebend. Ist die Erteilung von Religionsunterricht im Blick auf den Bedarf an Lehrkräften hierfür voraussichtlich befristet oder ist zumindest fraglich, ob ein längerfristiger Bedarf besteht und wäre der Beschäftigungsumfang wegen des hinzukommenden Religionsunterrichtes zu erweitern, so ist auch diese prozentuale Erweiterung zu befristen.

§ 5

(1) Unabhängig von einem Einsatz bei der Erteilung des Religionsunterrichtes haben alle in den §§ 2 und 3 genannten Mitarbeiter die Pflicht, sich durch eigenes Studium sowie durch Beteiligung an Weiterbildungsveranstaltungen mit dem Unterrichtsfach Religion vertraut zu machen.

(2) Im Rahmen von Visitationen haben die Superintendenten und die darüber hinaus an der Visitation Beteiligten, insbesondere die Kirchenämter und die Fachberater auf die Einhaltung der genannten Dienstpflichten zu achten.

§ 6

Für das Schuljahr 1992/93 soll Religionsunterricht zunächst in den Klassen 5 und 9 – in der Regel als neues Angebot – und in den Klassenstufen 6 – in der Regel als Fortführung aus Klasse 5 – erteilt werden. In der gymnasialen Oberstufe Klassen 10 bis 12 – wird Religionsunterricht an einigen Schulen erprobt werden. Grundsätzlich soll der Religionsunterricht mindestens einstündig pro Woche angeboten werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 137 Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung.

Vom 1. Juni 1992. (KABl. S. 78)

Auf Grund von § 3 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203) wird nachstehend der Wortlaut der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der ab 1. Juni 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1/KABl. W. 1981 S. 65),
2. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten

vom 3./24. September 1981 (KABl. R. 1981 S. 227/KABl. W. 1981 S. 249),

3. den Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 1982 (KABl. W. 1982 S. 40),
4. Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 28. Januar 1982 (KABl. R. 1982 S. 17),
5. den Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 1983 (KABl. W. 1983 S. 32),
6. Artikel 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten vom 16./30. Juni 1983 (KABl. R. 1983 S. 123/KABl. W. 1983 S. 80),

7. § 1 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 23. Februar/8. März 1984 (KABl. R. 1984 S. 48/KABl. W. 1984 S. 18),
8. § 1 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 30. Mai/13. Juni 1985 (KABl. R. 1985 S. 121/KABl. W. 1985 S. 85),
9. Artikel 2 § 1 der Notverordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4./25. September 1986 (KABl. R. 1986 S. 179/KABl. W. 1986 S. 189),
10. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 9./30. Juni 1988 (KABl. R. 1988 S. 129/KABl. W. 1988 S. 150),
11. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 21. September/16. November 1989 (KABl. R. 1989 S. 211/KABl. W. 1989 S. 157),
12. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 20./21. September 1990 (KABl. R. 1990 S. 200/KABl. W. 1990 S. 176),
13. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203).

Bielefeld/Düsseldorf, den 1. Juni 1992

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

K a l d e w e y

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

P a w l o w s k i

**Ordnung
über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare
(Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung - PfbVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Juni 1992

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Ordnung regelt die Besoldung und die anderen Bezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Pastoren im Hilfsdienst und Pastorinnen im Hilfsdienst sowie der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie regelt ferner die Versorgung der in Satz 1 genannten Personen und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen*). Die Bestimmungen über den Mutterschutz (§ 19 Abs. 1, § 21 Abs. 8 Satz 1) gelten nur für Frauen.

*) Personen- und Funktionsbezeichnungen werden, wo ein neutraler Begriff fehlt, in dieser Ordnung aus Gründen der Textvereinfachung nur in der männlichen Form geführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

II. Besoldung

1. Allgemeines

§ 2

(1) Anspruch auf Besoldung und die anderen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung hat

- a) der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Pfarrer,
- b) der von der Landeskirche berufene Pastor im Hilfsdienst,
- c) der von der Landeskirche berufene Vikar.

(2) Für Pastoren im Hilfsdienst finden die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den Pfarrer die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche). Abweichend von Satz 1 trägt die Landeskirche die Ephoralzulage.

(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland trägt für den Pastor im Hilfsdienst die Landeskirche die Besoldung und die Jubiläumszuwendung nach dieser Ordnung, die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) die Aufwandsentschädigung nach dieser Ordnung.

Die Beschäftigungsstelle trägt abweichend von Satz 1 die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung für den Pastor im Hilfsdienst, solange er mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist oder einem Kirchenkreis zur Entlastung des Superintendenten zugewiesen ist.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen trägt die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung für den Pastor im Hilfsdienst.

(4) Die Vikarsbesoldung trägt die Landeskirche.

**2. Besoldung der Pfarrer und Pastoren
im Hilfsdienst**

§ 4

(1) Der Pfarrer erhält die Besoldung von dem Tage der Berufung in das Pfarramt an oder, falls er bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt war, von dem Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Der Pastor im Hilfsdienst erhält die Besoldung vom Tage der Berufung in den Hilfsdienst an.

(3) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) Zulagen,

2. folgende sonstige Bezüge:

- a) jährliche Sonderzuwendungen,
- b) vermögenswirksame Leistungen,
- c) jährliches Urlaubsgeld,

3. die freie Dienstwohnung.

(4) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(5) Der Pfarrer, mit dem ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet wird, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der freien Dienstwohnung bleibt unberührt. Wird anstelle einer freien Dienstwohnung der Ortszuschlag nach § 14 gewährt, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Die Besoldung, die dem Pfarrer nach § 48 a Abs. 1, § 52 Abs. 1 oder § 61 c Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die der Pfarrer aus einer Beschäftigung erhält.

3. Grundgehalt, Zulagen

§ 5

(1) Der Pfarrer erhält von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(2) Nach einer achtjährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrer erhält er ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Das Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt.

Auf die Dienstzeit nach Satz 1 sind anzurechnen

- die Zeit des Hilfsdienstes nach § 5 des Hilfsdienstgesetzes,
- die Zeit, während der der Pfarrer als Prediger oder Gemeindefunktionär mit der Verwaltung einer Pfarrstelle im Geltungsbereich dieser Ordnung beauftragt war und ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen

- Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während eines Wartestandes oder einer Beurlaubung nach § 21 Abs. 2 oder 3 des Pfarrerdienstgesetzes mit Ausnahme der Zeit der Hilfsdienstpflicht,
- Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes,
- Zeiten des Erziehungsurlaubs.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Der Pfarrer, dessen bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, kann bereits vor Ablauf der Dienstzeit nach Absatz 2 Satz 1 ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten. Ein weitergehender Ausgleich findet nicht statt.

(4) Der Pastor im Hilfsdienst erhält vom Tage seiner Berufung in den Hilfsdienst an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht.

Er erhält ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn er seit Beendigung der Hilfsdienstpflicht acht Jahre

- auf Grund von § 5 des Hilfsdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst geblieben ist,

- während einer Beurlaubung nach § 21 Abs. 2 oder 3 des Pfarrerdienstgesetzes einen hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 ruht, solange der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

- wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
- wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
- wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(6) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von zwei bis zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes.

Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß bei einer Amtsenthebung die Zeit des Ruhens angerechnet wird.

(7) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage 1.

§ 6

(1) Der Pfarrer und der Pastor im Hilfsdienst erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt.

(2) Der Pfarrer und der Pastor im Hilfsdienst mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten von der 12. Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehaltes verdoppelt sich die Zulage; § 5 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage 1.

(3) Der Superintendent erhält während der Dauer seines Amtes eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt.

(4) Dem Pfarrer, dem ein besonderer Aufgabenbereich von der Landeskirche übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.

(5) Dem beurlaubten Pfarrer oder dem Pfarrer im Wartestand, der als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhält, das niedriger ist als der Betrag, den er als Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würde, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.

4. Besoldungsdienstalter

§ 7

Das Besoldungsdienstalter wird bei der erstmaligen Berufung zum Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung behält er sein nach

deren Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetztes Besoldungsdienstalter.

§ 8

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeit wird auf volle Monate abgerundet.

Zur Besoldung im Sinne des Satzes 1 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind.

(4) Absatz 2 gilt ferner nicht

- a) für Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt worden ist, daß dieser kirchlichen Interessen dient,
- b) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem der Pfarrer nach § 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastor im Hilfsdienst entsprechend beurlaubt worden ist,
- c) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes,
- d) für Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(5) Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von der Anwendung des Absatzes 2 zulassen.

5. Dienstwohnung, Ortszuschlag

§ 9

(1) Der Pfarrer erhält in der Regel eine freie Dienstwohnung.

(2) Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhalten beide gemeinsam nur eine freie Dienstwohnung; § 14 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10

Die freie Dienstwohnung ist dem Pfarrer von der Anstellungskörperschaft, dem Pastor im Hilfsdienst von der nach § 3 Abs. 2 oder 3 zuständigen Stelle in einem Pfarrhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude oder in einer angemieteten Wohnung zu gewähren.

§ 11

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Eine dem Pfarrer und seinem Ehegatten gemeinsam gewährte freie Dienstwohnung (§ 9 Satz 2) muß den besonderen dienstli-

chen Bedürfnissen beider Ehegatten entsprechen. Zur Dienstwohnung soll nach Möglichkeit ein Hausgarten gehören.

§ 12

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 13

(1) Welche Leistungen der Pfarrer für die Benutzung und Unterhaltung seiner Dienstwohnung zu erbringen hat, bestimmt sich nach den von der Kirchenleitung erlassenen Vorschriften.

(2) Wird dem Pfarrer die freie Dienstwohnung für die Zeit einer Beurlaubung nach § 21 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes oder § 3 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes der Evangelischen Kirche der Union weiter gewährt, gilt § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 entsprechend.

§ 14

(1) Wird eine freie Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, so ist dem Pfarrer der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 zu zahlen. Er gehört zu den Dienstbezügen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1. Wird die zur Verfügung stehende freie Dienstwohnung von dem Pfarrer nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf den Ortszuschlag; das Landeskirchenamt kann in Fällen von besonderem kirchlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(2) Auf den Ortszuschlag finden die für vergleichbare besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt V der Anlage 1.

(3) Bei Anwendung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält der Pfarrer den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.

(4) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so findet § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Pfarrer den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Satz 1 gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.

(6) Im Sinne der Absätze 3 bis 5 ist

- a) kirchlicher Dienst als Tätigkeit im Dienst der in § 22 Abs. 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland,

- b) sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.

6. Familienzuschlag

§ 15

(1) Der Pfarrer erhält für die Kinder, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Familienzuschlag.

(2) Die Höhe des Familienzuschlages entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages eines vergleichbar besoldeten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage 1.

(3) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt sind oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt waren. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

(4) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen (Kinderanteil) zu, so findet § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Dem Kinderanteil stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des sonstigen öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

(5) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Kinderanteil zu, so erhält der Pfarrer als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Absatz 4 Satz 2 und § 14 Absatz 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Absatz 5 gilt nicht

- a) für einen ledigen oder geschiedenen Pfarrer sowie für einen Pfarrer, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält,
- b) wenn ein Pfarrer nach Buchstabe a heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
- c) für einen Pfarrer, der Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat, sofern er oder sein Ehegatte das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(7) Auf die Absätze 4 bis 6 findet § 14 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

7. Jährliche Sonderzuwendung

§ 16

(1) Der Pfarrer erhält eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) Bezüge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes sind unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen, die der Pfarrer für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhält, sowie der Ortszuschlag, den der Pfarrer in Anwendung des § 14 anstelle der freien Dienstwohnung für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhalten würde.

(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG) findet § 15 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 15 Abs. 6.

Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn der Pfarrer auf Grund

- a) seiner derzeitigen oder früheren Verwendung
oder
b) einer früheren Verwendung seines Ehegatten
im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.

(4) Verliert ein Pfarrer, der aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen wird, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihm insoweit die Sonderzuwendung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertritt, soweit er ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung erwirbt.

8. Vermögenswirksame Leistungen

§ 17

Der Pfarrer erhält vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

9. Jährliches Urlaubsgeld

§ 18

(1) Der Pfarrer erhält ein Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienst-

verhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs

§ 19

(1) Die Pfarrerin erhält während der Mutterschutzfristen Besoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf die freie Dienstwohnung besteht auch während der Mutterschutzfristen.

(2) Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhält der Pfarrer keine Dienstbezüge. Leistet der Pfarrer während des Erziehungsurlaubs einen nach der Erziehungsurlaubsverordnung zulässigen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhält er abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 5. Der Anspruch auf den übrigen Teil der Besoldung bleibt während des Erziehungsurlaubs und des eingeschränkten Dienstes in vollem Umfang bestehen.

Der Pfarrer, dem eine freie Dienstwohnung gewährt worden ist, hat für die Zeit des Erziehungsurlaubs eine Dienstwohnungsvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Dienstwohnungsbestimmungen an die Stelle, die die Dienstwohnung nach § 10 gewährt hat, zu entrichten. Dabei ist von einem uneingeschränkten Dienstverhältnis des Pfarrers und von dem Dienstbezug im Sinne der Dienstwohnungsbestimmungen für den Kalendermonat, in dem der Erziehungsurlaub beginnt, auszugehen. Die Dienstwohnung gilt auch während dieser Zeit als freie Dienstwohnung im Sinne dieser Ordnung.

Unterabsatz 2 findet im Falle des Unterabsatzes 1 Satz 2 und des § 9 Satz 2 keine Anwendung.

11. Jubiläumszuwendung, Aufwands- und Vertretungsentschädigung

§ 20

(1) Der Pfarrer erhält nach einer Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren eine Jubiläumszuwendung.

(2) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihm eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Dem Pfarrer kann für die Vertretung anderer Pfarrer, Prediger oder Gemeindemissionare und für die Versorgung freier Pfarrstellen von der Stelle, die den Vertretungsdienst in Anspruch nimmt, eine Entschädigung gezahlt werden.

(4) Das Nähere zu Absatz 1 bis 3 regelt die Kirchenleitung.

12. Besoldung der Vikare

§ 21

(1) Der Vikar erhält die Vikarsbesoldung für die Zeit vom Tage der Berufung zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikar.

(2) Zur Vikarsbesoldung gehören

1. folgende Vikarsbezüge:

- a) Grundbetrag,
- b) Verheiratetenzuschlag,

2. folgende sonstige Bezüge:

- a) jährliche Sonderzuwendungen,
- b) vermögenswirksame Leistungen,
- c) jährliches Urlaubsgeld.

(3) Der Vikar erhält einen Grundbetrag und einen Verheiratetenzuschlag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag und der Verheiratetenzuschlag werden monatlich im voraus gezahlt. Ihre Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) Besteht der Vikar die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem vom Vikar zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen.

(5) In Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(6) Steht in Fällen des § 62 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Auszubildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst, so erhält der Vikar als Verheiratetenzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im sonstigen öffentlichen Dienst an Verheiratetenzuschlag zustehen würde, und dem Verheiratetenzuschlag, der dem Ehegatten zusteht.

(7) Der Vikar erhält eine jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Ferner gilt für die Sonderzuwendung § 16 Abs. 3 bis 5, für das Urlaubsgeld § 16 Abs. 5 entsprechend.

(8) Die Vikarin erhält während der Mutterschutzfristen Vikarsbesoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhält der Vikar keine Vikarsbezüge. Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.

(9) Die Vikarsbesoldung wird um die Einkünfte vermindert, die der Vikar aus einem Dienst nach § 14 a Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes erhält; insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(10) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Vikarsbesoldung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

13. Besondere Bestimmungen

§ 22

(1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderung ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei

- a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- c) ausländischen evangelischen Kirchen,
- d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Unterabsatz 2 steht gleich

- a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
- b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen auf Grund von Kann-Bestimmungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wird ein Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die nach § 3 Abs. 2 oder 3 zuständige Stelle abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(5) Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für Vikare entsprechend.

III. Versorgung

1. Allgemeines

§ 23

(1) Der Pfarrer und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über

die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) und des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – EKZG) in der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Pastor im Hilfsdienst und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für den Pfarrer und dessen Hinterbliebene geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Die für den Pfarrer im Wartestand geltenden besonderen Bestimmungen dieser Ordnung finden für den Pastor im Hilfsdienst keine Anwendung.

(3) Der Vikar und seine Hinterbliebenen erhalten Unfallfürsorge, seine Hinterbliebenen ferner Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(4) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

(1) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod des Pfarrers im aktiven Dienst, ferner die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes des Pfarrers sowie die Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und für besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind. Für den Pastor im Hilfsdienst werden die Leistungen nach Satz 2 von der nach § 3 Abs. 2 oder 3 für seine Besoldung zuständigen Stelle getragen. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Dies gilt nicht für Versorgungsleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 für einen Vikar sowie für einen Pfarrer, dessen Anstellungskörperschaft die Landeskirche ist, und für einen Pastor im Hilfsdienst, dessen Besoldung die Landeskirche nach § 3 Abs. 2 oder 3 trägt. Im übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Zu den Versorgungsbezügen (§ 2 Abs. 1 BeamtVG) gehört auch das Wartegeld.

2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 26

(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen Pfarrer, der aus einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand tritt, das Grundgehalt maßgebend, das er nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätte.

(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluß an die Wahrnehmung des Superintendentenamtes oder des besonderen Aufgabenbereiches ein, gehören die Zulagen nach § 6 Abs. 3 und 4 für jedes volle Jahr, für das sie dem Pfarrer gezahlt worden sind, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbe-

zügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Hat der Pfarrer mehrere solcher Zulagen erhalten, ist maximal der volle Betrag der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

(3) Hat der Pfarrer vor seiner Berufung in das Pfarramt als Kirchenbeamter oder aus einem Dienst nach § 47 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Kirchenbeamter oder aus dem Dienst nach § 47 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(4) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Pfarrer, der bei Eintritt des Versorgungsfalles

- a) ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, diese Besoldungsgruppe maßgebend,
- b) ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten hat, die Zulage nach § 6 Abs. 2, die der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können, als Teil des Grundgehaltes zu berücksichtigen.

3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 27

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikar, als Pastor im Hilfsdienst, als Pfarrer, als Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Wartestand ohne Wartegeld einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten eines Wartestandes ohne Wartegeld oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Buchstaben a bis d erfüllt ist.

(3) Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtVG) sind ferner

- a) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers beendet worden ist, weil ihm zur Zeit der Antragstellung ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
- b) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikar, wenn der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
- c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst, Prediger oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
- d) Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen

Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist.

§ 28

(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hinaus

- a) um die Zeit eines Dienstes nach § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes, der die Arbeitskraft des Pfarrers voll beansprucht hat,
- b) um die Zeit des Wartestandes, für die dem Pfarrer Wartegeld zustand oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften zugestanden hätte.

(2) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, daß der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 57 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 29

(1) Bei Anwendung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt als Ausbildungszeit die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Hochschulstudium durch abzulegende Sprachprüfungen verzögert, so kann die Zeit der Verzögerung berücksichtigt werden.

(2) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

4. Ruhegehalt, Wartegeld

§ 30

(1) Für die Bemessung des Erhöhungsbetrages zum Ruhegehalt (§ 14 Abs. 2 BeamtVG) gilt § 14 Abs. 4 und 6 entsprechend.

(2) Stünde neben dem Pfarrer im Ruhestand dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlags zu, so wird das Ruhegehalt des Pfarrers um den Anteil des Erhöhungsbetrages, der dem Anteil des seinem Ruhegehalt zugrunde gelegten Ehegattenbestandteils entspricht, erhöht.

(3) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so wird der Erhöhungsbetrag nur zur Hälfte gewährt. Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung nach § 13 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 zu entrichten ist.

§ 31

(1) Für den Pfarrer im Wartestand und seine Hinterbliebenen finden die für den Pfarrer im Ruhestand und dessen Hinterbliebene geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

- (2) Wartegeld erhält auch der Pfarrer,
- der nach § 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes zu einem anderen Dienst in den Wartestand versetzt worden ist, vom Tage nach der Beendigung dieses Dienstes an, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld von seinem bisherigen Dienstgeber gewährt wird,
 - der nach § 61 a Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes oder § 10 a des rheinischen oder § 10 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz in den Wartestand versetzt worden ist, vom Tage nach Ablauf der Frist nach § 61 c Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes an,
 - der sich nach § 7 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes der Evangelischen Kirche der Union im Wartestand befindet, vom Tage nach der Beendigung des Mandats in einem Gesetzgebungsorgan an, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus seiner Mitgliedschaft im Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

Für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist in diesen Fällen das Grundgehalt maßgebend, das der Pfarrer nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, von dem an er Wartegeld erhält, erneut Anspruch auf Besoldung hätte.

(3) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 30 gelten entsprechend.

5. Sterbegeld

§ 32

(1) Bei Anwendung des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes sind dem Sterbegeld beim Tode eines während des aktiven Dienstes verstorbenen Pfarrers die Dienstbezüge nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, die dem Pfarrer für den Sterbemonat zugestanden haben, sowie der Ortszuschlag nach § 14, der dem Pfarrer für den Sterbemonat zugestanden oder anstelle der freien Dienstwohnung zugestanden hätte, zugrunde zu legen.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt (§ 18 BeamtenVG), bestimmt beim Tode eines Pfarrers im aktiven Dienst das Landeskirchenamt, im übrigen die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

6. Unfallfürsorge

§ 33

(1) Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes kann auch einem Pfarrer gewährt werden, der nach § 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes zu einer Dienstleistung in den Wartestand versetzt worden ist.

(2) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(4) Beim Wechsel des Diensttherm innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtenVG) entsprechend Anwendung.

(5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag

§ 34

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält der auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 oder 3 oder § 10 Abs. 1 Buchstabe b oder c des Hilfsdienstgesetzes entlassene Pastor im Hilfsdienst. Dies gilt ferner für den auf Grund des jeweiligen § 2 der Ausführungsgesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Hilfsdienstgesetz entlassenen Pastor im Hilfsdienst. Begründet der Pastor im Hilfsdienst während der Zeit, für die ihm das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf ein Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.

(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind zu berücksichtigen

- bei den Dienstbezügen anstelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag entsprechend § 14.
- als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen Dienstes als Pastor im Hilfsdienst, Pfarrer und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit, ferner die Zeit eines Dienstes als Vikar und als Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Dem Pastor im Hilfsdienst kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das er bis zum Zeitpunkt der Entlassung erdient hatte, bewilligt werden. Dies gilt für einen nach § 10 des Hilfsdienstgesetzes entlassenen Pastor im Hilfsdienst nur, wenn das Dienstverhältnis als Pastor im Hilfsdienst länger als zehn Jahre gedauert hat. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(4) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau, der früheren Ehefrau und den Kindern eines früheren Pastors im Hilfsdienst, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann als widerruflicher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligt werden. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu liegende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

§ 35

(1) Scheidet ein Pfarrer auf Grund von § 64 Abs. 1 Buchstabe a oder b des Pfarrerdienstgesetzes aus dem Dienst der

Kirche aus, kann ihm das Landeskirchenamt einen widerrechtlichen Unterhaltsbeitrag oder statt dessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Dies gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für einen Pfarrer im Ruhestand entsprechend.

(2) Einem Pfarrer, der aus dem Dienst entfernt oder der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen wird, kann das Landeskirchenamt einen widerrechtlichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Dies gilt entsprechend für einen Pfarrer im Ruhestand, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung oder zur Erleidigung eines Disziplinarverfahrens verliert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 und 2 darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 vom Hundert des Ruhegehaltes betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Entlassung erdient hatte.

Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 34 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Witwe und den Kindern eines früheren Pfarrers, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerrechtlichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 36

Einem Pfarrer und einem ordinierten Pastor im Hilfsdienst, der sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellt, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten vor der Wahl aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

§ 37

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder einer Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts bleiben unberührt.

8. Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag

§ 38

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) findet § 14 Abs. 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zuzüglich zum Ortszuschlag der Stufe 1 der halbe Ehegattenbestandteil zugrunde zu legen. § 30 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt § 15 entsprechend.

9. Jährliche Sonderzuwendung

§ 39

Für die Gewährung der Sonderzuwendung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 16 und 42 entsprechend.

10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften

§ 40

(1) Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für den Pfarrer im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Hat der Pfarrer im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange der Pfarrer im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

(2) Erhält der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand im Rahmen einer Beschäftigung nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes eine freie Dienstwohnung, ist der Ortszuschlag, der dem Pfarrer nach § 14 anstelle der freien Dienstwohnung zustehen würde, als Verwendungseinkommen zu berücksichtigen.

§ 41

§ 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) als Ruhegehalt ergäbe, sind ferner die Regelungen des § 26 Abs. 4 Buchst. b und des § 28 Abs. 1 Buchst. b unberücksichtigt zu lassen.
2. Bei einem Pfarrer im Wartestand ist der anzurechnende Höchstbetrag der Unterschiedsbetrag zwischen seinem Wartegeld und dem Ruhegehalt, das ihm als Pfarrer im Ruhestand ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und Nr. 1) zustehen würde. Bei der Anwendung von § 53 a Abs. 2, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Wartegeld an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 42

(1) Hat der Pfarrer im Warte- oder im Ruhestand neben seinem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den er als Ruhestandsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würde, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen des Pfarrers entsprechend.

§ 43

Wird dem Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand ein Dienst nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes übertragen, so erhält er dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung (Verwendungseinkommen), die ihm bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.

§ 44

(1) Erfüllt der Pfarrer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so ist er verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Pfarrers, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit des Pfarrers erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes

§ 45

(1) Der Pfarrer im Wartestand verliert seinen Anspruch auf Wartegeld

- a) mit dem Zeitpunkt zu dem ihm Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrer zusteht,
- b) solange er die Übernahme eines ihm vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigert (§ 57 Abs. 2 und 3 Pfarrerdienstgesetz),
- c) mit dem Beginn des Ruhestandes,
- d) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Pfarrer im Ruhestand verliert seinen Anspruch auf Ruhegehalt

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrer zusteht,
- b) solange er der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommt (§ 61 Abs. 4 Pfarrerdienstgesetz),
- c) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Buchstabe b stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit. § 25 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.

(4) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 46

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

§ 47

(1) Einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 24 von ihr zu tragen ist. Voraussetzung ist, daß zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die Bezüge entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrer nach dieser Ordnung zu regeln und die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für einen Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, dem Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften

§ 48

Die Anzeigepflicht nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die in § 22 Abs. 5 aufgeführten Ereignisse.

§ 49

Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 34 bis 36 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

§ 50

(1) § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 15, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Soweit Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist endgültig zu entscheiden.

14. Anwendung bisherigen Rechts

§ 51

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.

IV. Deckung der Besoldung und der Unfallfürsorgeleistungen der Gemeindepfarrer

§ 52

(1) Zur Aufbringung des Bargehalts (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen) und von Unfallfürsorgeleistungen haben die Kirchengemeinden

- a) die gesamten Erträge des Pfarrstellenvermögens vorbehaltlich der zulässigen Abzüge (Absatz 2) zu verwenden,
- b) die Erträge des Kirchenvermögens insoweit mit heranzuziehen, als sie nicht zur Deckung des sonstigen sich in angemessenem Rahmen haltenden Finanzbedarfs benötigt werden,
- c) zur Deckung des dann noch verbleibenden Fehlbetrages Kirchensteuermittel bereitzustellen.

(2) Zulässige Abzüge im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a sind

- a) die Abgaben und Lasten, die auf den zum Stellenvermögen gehörigen Grundstücken ruhen, sowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung der Grundstücke,
- b) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
- c) die Fuhrkosten der Pfarrer, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

(3) Wird von dem Pfarrer eine Nachbarpfarrstelle mitverwaltet, so haben auch die Kirchengemeinden dieser Stelle die in Absatz 1 bezeichneten Mittel bereitzustellen.

§ 53

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens das Bargehalt übersteigen, hat die Kirchengemeinde ein Drittel des übersteigenden Betrages der Kirchenkasse zu überweisen, zwei Drittel an die Landeskirche für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung abzuführen.

§ 54

Eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen oder einzelnen Teilen durch den Stelleninhaber ist nicht zulässig. Pachtzinsen und sonstige Entgelte dürfen von den Kirchengemeinden nicht in Form von Naturalieferungen unmittelbar zugunsten des Pfarrers vereinbart werden.

§ 55

Den Kirchengemeinden und Verbänden, die den Fehlbetrag (§ 52 Abs. 1 Buchstabe c) aus Kirchensteuermitteln nicht voll zu decken vermögen, können Pfarrbesoldungszuschüsse gewährt werden, wenn ein Mindestbetrag gemäß den jeweils hierfür bestimmten Grundsätzen aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt wird.

§ 56

Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den Pfarrbesoldungsleistungen beizutragen haben, das Landeskirchenamt nach Anhören des Kreissynodalvorstandes, falls darüber weder Bestimmungen bestehen noch Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden zustande kommen.

§ 57

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 58

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz oder Notverordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

§ 59

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluß die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der vergleichbaren Bezüge für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 60

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 61

Diese Ordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft¹⁾. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft ...²⁾.

Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung - Pfarrbesoldung -

I. Grundgehalt

(§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	3114,56	3205,98
2. Dienstaltersstufe	3255,26	3388,42
3. Dienstaltersstufe	3395,96	3570,86
4. Dienstaltersstufe	3536,66	3753,30
5. Dienstaltersstufe	3677,36	3935,74
6. Dienstaltersstufe	3818,06	4118,18
7. Dienstaltersstufe	3958,76	4300,62
8. Dienstaltersstufe	4099,46	4483,06
9. Dienstaltersstufe	4240,16	4665,50
10. Dienstaltersstufe	4380,86	4847,94
11. Dienstaltersstufe	4521,56	5030,38
12. Dienstaltersstufe	4662,26	5212,82
13. Dienstaltersstufe	4802,96	5395,26
14. Dienstaltersstufe	4943,66	5577,70

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 (KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27). Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Vorschriften.

²⁾ Von einem Abdruck der im weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 82 Abs. 2 PfbVO vom 15./27. März 1957 - KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27).

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag

(§§ 4, 15, 38 PfbVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 134,03 DM

III. Zulagen

(§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich
 - a) in der Besoldungsgruppe A 13 169,60 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 14 63,60 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich
 - a) gemäß Satz 1 182,44 DM
 - b) gemäß Satz 2 364,88 DM

IV. Ephoralzulage

(§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 901,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag

(§§ 14, 38 PfbVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich
in der Stufe 1 828,35 DM
in der Stufe 2 984,99 DM

Anlage 2**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –****I. Grundbetrag**

(§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1634,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1848,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag

(§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 474,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 105,00 DM

Nr. 138 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung.

Vom 1. Juni 1992. (KABl. S. 91)

Auf Grund von § 3 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli

1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der ab 1. Juni 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13/KABl. W. 1981 S. 79),
2. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 3./24. September 1981 (KABl. R. 1981 S. 227/KABl. W. 1981 S. 249),
3. Artikel 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten vom 16./30. Juni 1983 (KABl. R. 1983 S. 123/KABl. W. 1983 S. 80),
4. § 2 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 23. Februar/8. März 1984 (KABl. R. 1984 S. 48/KABl. W. 1984 S. 18),
5. § 2 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 30. Mai/13. Juni 1985 (KABl. R. 1985 S. 121/KABl. W. 1985 S. 85),
6. Artikel 2 § 2 der Notverordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4./25. September 1986 (KABl. R. 1986 S. 179/KABl. W. 1986 S. 189),
7. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 9./30. Juni 1988 (KABl. R. 1988 S. 129/KABl. W. 1988 S. 150),
8. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 21. September/16. November 1989 (KABl. R. 1989 S. 211/KABl. W. 1989 S. 157),
9. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 20./21. September 1990 (KABl. R. 1990 S. 200/KABl. W. 1990 S. 176),
10. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203),

Bielefeld/Düsseldorf, den 1. Juni 1992

Evangelische Kirche von Westfalen**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Kaldewey

Evangelische Kirche im Rheinland**Das Landeskirchenamt**

Pawlowski

**Ordnung
über die Besoldung und Versorgung
der Kirchenbeamten
(Kirchenbeamtenbesoldungs- und
-versorgungsordnung – KBVO)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Juni 1992**

I. Allgemeines

§ 1

(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes sowie des Beamtenversorgungsgesetzes und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei

- a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- c) ausländischen evangelischen Kirchen,
- d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

(3) Dem kirchlichen Dienst (Absatz 2) steht gleich

- a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
- b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 2

Den Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamten entsprechender Stellung. Die Kirchenleitung kann für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stelvenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

II. Besoldung

§ 3

(1) § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt außer für die in § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten nicht

- a) für die Zeit einer hauptberuflichen Beschäftigung nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes,
- b) für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von der Anwendung des § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zulassen.

(2) Der Anspruch des Kirchenbeamten auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen seiner Besoldungsgruppe ruht, solange der Kirchenbeamte im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Kirchenbeamte in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht berücksichtigt,

- a) wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
- b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung endet,
- c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

§ 4

(1) Bei der Anwendung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält der Kirchenbeamte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.

(2) Stünde neben dem Kirchenbeamten dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Kirchenbeamte den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Satz 1 gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.

(3) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages (Kinderanteil) zu, so erhält der Kirchenbeamte den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Kinderanteil stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des sonstigen öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht

- a) für einen ledigen oder geschiedenen Kirchenbeamten sowie für einen Kirchenbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält,
- b) wenn ein Kirchenbeamter nach Buchstabe a heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
- c) für einen Kirchenbeamten, der Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat, sofern er oder sein Ehegatte das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(4) Für die Berechnung des Ehegattenbestandteils steht die Gewährung einer freien Dienstwohnung nach den Bestimmungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung oder des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Zahlung des halben Ehegattenbestandteils gleich.

Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung nach § 13 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung zu entrichten ist.

(5) In Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Steht in Fällen des § 62 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst, so erhält der Anwärter als Verheiratetenzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im sonstigen öffentlichen Dienst zustehen würde, und dem Verheiratetenzuschlag, der dem Ehegatten zusteht.

§ 5

Die Kirchenleitung kann eine Regelung darüber treffen, welche Leistungen ein Kirchenbeamter für die Benutzung und Unterhaltung seiner Dienstwohnung zu erbringen hat.

III. Versorgung

§ 6

Hat der Kirchenbeamte vor seiner Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrer eine ruhegehaltfähige Zulage nach § 6 Abs. 3 oder 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten, findet § 26 Abs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend Anwendung, soweit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Kirchenbeamten hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles einem Ruhegehalt als Pfarrer zugrunde zu legen wären, zurückbleiben.

§ 7

(1) Für die Festsetzung des Ruhehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes in-

folge Amtsenthebung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, daß der Kirchenbeamte einen hauptberuflichen Dienst nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes wahrgenommen hat; die Zeit dieses Dienstes wird zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Wird für die Berufung eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einem Pfarrer nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung berücksichtigt.

(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden neben dem im staatlichen Versorgungsrecht ausgenommenen Zeiten nicht berücksichtigt

- a) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das zur Vermeidung, Erledigung oder infolge eines Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden beendet worden ist,
- b) Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Übertritts zu einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,
- c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst oder Prediger, das durch Ausscheiden beendet worden ist.

§ 8

(1) Für die Versorgung der Kirchenbeamten im Wartestand finden die für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. § 49 des Kirchenbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 9 gelten entsprechend.

§ 9

(1) Stünde neben dem Kirchenbeamten im Ruhestand dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages zu, so wird das Ruhegehalt des Kirchenbeamten um den Anteil des Erhöhungsbetrages zum Ruhegehalt nach § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht, der dem Anteil des seinem Ruhegehalt zugrunde gelegten Ehegattenbestandteiles entspricht.

(2) Hat der Ehegatte des Kirchenbeamten im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so wird der Erhöhungsbetrag nur zur Hälfte gewährt. § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt, bestimmt beim Tode eines Kirchenbeamten im aktiven Dienst der Dienstvorsetzte, im übrigen die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

§ 11

(1) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschußfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(3) Bei der Überführung eines Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtenVG) entsprechend Anwendung.

§ 12

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält nur der auf Grund von § 4 Abs. 5 oder § 67 Abs. 1 Buchstaben b, c oder d des Kirchenbeamtengesetzes oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland entlassene Kirchenbeamte. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Begründet der Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihm das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.

(2) Dem Kirchenbeamten kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das er bis zum Zeitpunkt der Entlassung erdient hatte, bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(3) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau, der früheren Ehefrau und den Kindern eines früheren Kirchenbeamten, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

§ 13

(1) Wird ein Kirchenbeamter auf Grund von § 66 Abs. 3 Buchstabe a des Kirchenbeamtengesetzes entlassen, kann ihm das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder statt dessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Das gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für einen Kirchenbeamten im Ruhestand entsprechend.

(2) Einem Kirchenbeamten, der aus dem Dienst entfernt oder zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen wird, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Das gilt entsprechend für einen Kirchenbeamten im Ruhestand, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verliert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Entlassung erdient hatte.

Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Der Witwe und den Kindern eines früheren Kirchenbeamten, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Einem ordinierten Kirchenbeamten, der sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellt, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten vor der Wahl aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(2) Der Kirchenbeamte im Wartestand, der nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten ist, erhält vom Tage nach Beendigung der Wahrnehmung des Mandats an Wartegeld, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus seiner Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

§ 15

Für den Kirchenbeamten im Wartestand gilt als Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Hat der Kirchenbeamte im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange der Kirchenbeamte im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 16

§ 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVO) als Ruhegehalt ergäbe, ist ferner die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 unberücksichtigt zu lassen.
2. Bei einem Kirchenbeamten im Wartestand ist der anzurechnende Höchstbetrag der Unterschiedsbetrag zwischen seinem Wartegeld und dem Ruhegehalt, das ihm als Kirchenbeamter im Ruhestand ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und Nr. 1) zustehen würde. Bei der Anwendung von § 53 a Abs. 2, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Wartegeld an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 17

(1) Hat der Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand neben seinem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den er als Ruhestandsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würde, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen des Kirchenbeamten entsprechend.

§ 18

Wird dem Kirchenbeamten im Wartestand ein Dienst nach § 50 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen, so erhält er dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung (Verwendungseinkommen), die ihm bei einem Dienst gleichen Umfangs unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, zustehen würde.

§ 19

(1) Erfüllt der Kirchenbeamte die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so ist er verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Kirchenbeamten, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit des Kirchenbeamten erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

§ 20

(1) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

(2) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 21

(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Unterhaltsbeitrag nach den

§§ 12 bis 14 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

(2) § 4 Abs. 1, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 22

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.

IV. Jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld

§ 23

(1) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund der Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabsatz 2.

Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn der Kirchenbeamte auf Grund

- a) seiner derzeitigen oder früheren Verwendung
oder
- b) einer früheren Verwendung seines Ehegatten im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.

(2) Verliert ein Kirchenbeamter, der aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen wird, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihm die Sonderzuwendung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(3) Soweit ein Kirchenbeamter, der in den sonstigen öffentlichen Dienst übertritt, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung oder das Urlaubsgeld ausschließlich aus dem im Absatz 2 genannten Grund nicht erwirbt, wird ihm eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(5) Für die Gewährung der Sonderzuwendung an Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 17 entsprechend.

V. Besondere Bestimmungen**§ 24**

(1) Die Anstellungskörperschaft gewährt Besoldung, Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind. Die nach Satz 1 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Im übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(3) Wird ein Kirchenbeamter oder ein Versorgungsberechtigter oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(4) Scheidet ein Kirchenbeamter, dessen Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

§ 25

In Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamten ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

- a) rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
- b) Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
- c) Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 26

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz oder Notverordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

VI. Inkrafttreten**§ 27**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft¹⁾.

(2) ...²⁾.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. R. 1963 S. 219/KABl. W. 1963 S. 145).

Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Vorschriften.

²⁾ Von einem Abdruck der im weiteren einzeln benannten aufgehobenen, früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 10 Abs. 2 KBesO vom 17. Juli/19. September 1963 – KABl. R. 1963 S. 219/KABl. W. 1963 S. 145).

Nr. 139 Verordnung über die Bewertung der Stellen und die Amtsbezeichnungen für Kirchenbeamte und -beamtinnen im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungs-Verordnung – StBewVO).

Vom 25. Juni 1992. (KABl. S. 97)

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 und 3 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Abschnitt 1**Geltungsbereich****§ 1**

Diese Verordnung gilt für die Bewertung der Stellen und die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und -beamtinnen im Verwaltungsdienst, die von Kirchenkreisen oder Verbänden kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Kirchenbeamten berufen sind.

Abschnitt 2**Stellenbewertung****§ 2**

(1) Die Bewertung der Stellen für die Kirchenbeamten und -beamtinnen in Verwaltungen von Kirchenkreisen und Verbänden richtet sich nach den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A der Bundesbesoldungsordnung.

(2) Die Bewertung der Stellen für die leitenden Kirchenbeamten und -beamtinnen ergibt sich aus § 3 in Verbindung mit § 4.

(3) Die Stellen für die weiteren Kirchenbeamten und -beamtinnen sind nach dem jeweiligen Umfang ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu bewerten. Dabei ist von einer Regelbewertung der Stellen für Kirchenbeamte und -beamtinnen des gehobenen Dienstes (Sachbearbeiterstellen) nach der Besoldungsgruppe A 11 auszugehen.

Rechtfertigt der Aufgaben- und Verantwortungsbereich die Regelbewertung nicht, ist die Stelle entsprechend niedriger zu bewerten.

Bei einem besonders umfangreichen Aufgaben- und Verantwortungsbereich ist die Stelle entsprechend höher zu bewerten. Die Stelle für den ständigen Vertreter bzw. die

ständige Vertreterin des leitenden Kirchenbeamten bzw. der leitenden Kirchenbeamtin muß mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger bewertet werden als die des leitenden Kirchenbeamten bzw. der leitenden Kirchenbeamtin.

(4) Die Stellen für Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen werden so bewertet, daß die Bewertung um zwei Besoldungsgruppen unter der höchstmöglichen Bewertung des leitenden Kirchenbeamten bzw. der leitenden Kirchenbeamtin der Verwaltung, die den Prüfungsbereich umfaßt oder umfassen würde, liegt.

§ 3

Die Bewertung der Stellen für leitende Kirchenbeamte und -beamtinnen richtet sich

1. bis zu 349 Punkten nach der Besoldungsgruppe A 12,
2. ab 350 Punkten nach der Besoldungsgruppe A 13,
3. ab 500 Punkten nach der Besoldungsgruppe A 14,
4. ab 650 Punkten nach der Besoldungsgruppe A 15,
5. ab 800 Punkten nach der Besoldungsgruppe A 16.

§ 4

(1) Für die Bewertung nach § 3 werden als Grundwert für die Verwaltung 150 Punkte zugrunde gelegt. Hinzu kommen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für je volle 100 Gemeindeglieder der der Verwaltung angeschlossenen Kirchengemeinden | 1,5 Punkte, |
| 2. für jede Kirchengemeinde | 2 Punkte, |
| 3. für jede Pfarrstelle | 1 Punkt, |
| 4. für je angefangene 50 Miet-, Pacht- oder Erbbauverträge, soweit sie 250 solcher Verträge überschreiten, | 1 Punkt, |
| 5. für jeden zusätzlichen Kindergarten, soweit die Zahl der Kindergärten die Zahl der nach Nr. 2 berücksichtigten Kirchengemeinden überschreitet, | 1 Punkt, |
| 6. für jede Diakoniestation mit | |
| a) weniger als 10 Vollzeitpflegekräften | 1 Punkt, |
| b) mindestens 10 Vollzeitpflegekräften | 2 Punkte, |
| c) mindestens 20 Vollzeitpflegekräften | 3 Punkte, |
| 7. für Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von | |
| a) bis zu 10 ha | 2 Punkte, |
| b) mehr als 10 ha | 4 Punkte, |
| c) mehr als 20 ha | 6 Punkte, |
| 8. für jede kirchenkreisliche Einrichtung mit jeweils mindestens 5 Vollzeitmitarbeitern oder -mitarbeiterinnen (z. B. Kreisjugend-, Industrie- oder Sozialpfarramt, Beratungsstelle; Diakonisches Werk ohne Berücksichtigung der Einrichtungen nach Nr. 6 und 9) | 5 Punkte, |
| 9. für jede betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtung (z. B. Freizeit-, Alten- oder Pflegeheim) | 5 Punkte, |
| 10. für jede ständig unterstellte Vollzeitkraft | 4 Punkte. |

(2) Voraussetzung für die Zugrundelegung der Punktzahlen nach Absatz 1 ist, daß alle Verwaltungsaufgaben für die berücksichtigten Einrichtungen wahrgenommen werden. Werden nicht alle Aufgaben wahrgenommen, ist eine entsprechend niedrigere Punktzahl zugrunde zu legen.

(3) Soweit eine Punktzahl von der Zahl der Vollzeitkräfte abhängt,

- a) ist von der Zahl der im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesenen ständigen Stellen auszugehen,
- b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollzeitkraft,
- c) bleiben ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Zivildienstleistende und Honorarkräfte außer Betracht.

§ 5

(1) Bei der Bewertung nach den §§ 2 bis 4 handelt es sich um die höchstmögliche Bewertung.

(2) Die Stellen für leitende Kirchenbeamte und -beamtinnen gehören der Laufbahngruppe des höheren Dienstes an. Abweichend davon gehören die Stellen für leitende Kirchenbeamte und -beamtinnen mit einer Bewertung unterhalb der Besoldungsgruppe A 13 zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes.

Die Stellen für die übrigen Kirchenbeamten und -beamtinnen gehören bei einer Bewertung nach den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes, bei einer Bewertung nach den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 zur Laufbahngruppe des höheren Dienstes.

(3) Die Erfüllung der Ausbildungs- und Prüfungsvoraussetzungen und die sinngemäße Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Laufbahnbestimmungen sowie die sonstigen für die Berufung und Beförderung von Kirchenbeamten und -beamtinnen maßgebenden Bestimmungen sind zu beachten. Im übrigen setzen die erstmalige Berufung und die Beförderung eines Kirchenbeamten und einer Kirchenbeamtin deren Befähigung für das jeweilige Amt voraus; insbesondere bedingt der Aufstieg in die Laufbahngruppe des höheren Dienstes, daß Persönlichkeit und Leistungen die Eignung für den höheren Dienst eindeutig erkennen lassen.

§ 6

Werden die Aufgaben eines leitenden Kirchenbeamten bzw. einer leitenden Kirchenbeamtin oder eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin ausnahmsweise von einem Angestellten bzw. einer Angestellten wahrgenommen, so ist er bzw. sie in die Vergütungsgruppe des BAT-KF, die nach dem Vergütungsrecht für die Angestellten in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Bewertung dieser Stelle als Kirchenbeamtenstelle entspricht, einzugruppieren. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Amtsbezeichnungen

§ 7

(1) Die Kirchenbeamten und -beamtinnen führen in der Besoldungsgruppe die Amtsbezeichnung

- | | |
|------|---|
| A 9 | Kirchen-Inspektor,
Kirchen-Inspektorin |
| A 10 | Kirchen-Oberinspektor,
Kirchen-Oberinspektorin |
| A 11 | Kirchen-Amtmann,
Kirchen-Amtfrau |

A 12	Kirchen-Amtsrat, Kirchen-Amtsärztin
A 13 (gehobener Dienst)	Kirchen-Oberamtsrat, Kirchen-Oberamtsärztin
A 13 (höherer Dienst)	Kirchen-Verwaltungsrat, Kirchen-Verwaltungsärztin
A 14	Kirchen-Verwaltungsoberrat, Kirchen-Verwaltungsobersärztin
A 15	Kirchen-Verwaltungsdirektor, Kirchen-Verwaltungsdirektorsärztin
A 16	Leitender Kirchen-Verwaltungs- direktor, Leitende Kirchen-Verwaltungs- direktorsärztin

(2) Kirchenbeamte und -beamtinnen in Ämtern besonderer Fachrichtungen führen die gleichen Amtsbezeichnungen. Diesen kann ein auf die Fachrichtung hinweisender Zusatz beigegeben werden (z. B. Kirchen-Bauamtmann).

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Ist eine am 1. Juli 1992 vorhandene Stelle für einen leitenden Kirchenbeamten bzw. eine leitende Kirchenbeamtin höher bewertet als nach dieser Verordnung, bleibt es bis zum Ausscheiden des derzeitigen Inhabers bzw. der derzeitigen Inhaberin der Stelle bei dieser Bewertung.

(2) Ändert sich die einer Besoldungsgruppe zugeordnete Amtsbezeichnung durch diese Verordnung, führen Kirchenbeamte bzw. -beamtinnen dieser Besoldungsgruppe vom 1. Juli 1992 an die neue Amtsbezeichnung. In diesem Fall reicht es aus, dem Kirchenbeamten bzw. der Kirchenbeamtin die Änderung seiner bzw. ihrer Amtsbezeichnung durch einfaches Schreiben mitzuteilen; eine Ausfertigung dieses Schreibens ist dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

Abweichend von Unterabsatz 1 führen leitende Kirchenbeamte mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14, denen die Amtsbezeichnung »Verwaltungsdirektor« oder »Kirchen-Verwaltungsdirektor« vor dem 1. Juli 1992 zuerkannt ist, diese Amtsbezeichnung weiter.

§ 9

Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien – StBewR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1974 (KABl. 1974 S. 68) außer Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1992

Evangelische Kirche von Westfalen

Kirchenleitung

Dr. Martens Kaldewey

Nr. 140 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 24. Juni 1992. (KABl. S. 125)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 – 8

II. Studiengang

Evangelische Kirchenmusik B §§ 9 – 24

III. Aufbaustudiengang

Evangelische Kirchenmusik A §§ 25 – 37

IV. Aufbaustudiengang

Künstlerische Ausbildung §§ 38 – 53

V. Schlußbestimmungen

§§ 54 und 55

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbereitung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (KABl. 1962 S. 51) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Studium an der Hochschule soll die Studierenden auf das Tätigkeitsfeld als hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu künstlerischer und pädagogischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln im Dienst der Kirche befähigt werden.

(2) Im Studiengang Evangelische Kirchenmusik B für hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst (erster berufsqualifizierender Abschluß) beträgt die Regelstudienzeit acht Semester.

(3) Im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik A für hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in Stellen von besonderer Bedeutung beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.

(4) Im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. Das Studium schließt mit der Künstlerischen Reifeprüfung in dem gewählten Studienfach ab.

(5) Die Entscheidung über eine Abkürzung oder Verlängerung der Studiendauer wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

§ 2

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule setzt neben der Erfüllung der in den §§ 9, 25 bzw. 39 genannten Aufnahmebedingungen des jeweiligen Studienganges die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche oder zu einer Kirche voraus, die die Hochschule mitträgt oder mit der die

Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuener Konkordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.

§ 3

(1) Die Prüfungen werden vor dem Prüfungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt.

(2) Die obligatorischen Fächer, die nur während eines Teils der Studienzzeit unterrichtet werden und die fakultativen Fächer können nach Absolvieren der jeweiligen Mindestsemesterzahl schon vor dem Studienabschluß geprüft werden.

(3) Die Mitglieder, der Vorsitzende/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden vom Landeskirchenamt widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(4) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Er/sie bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die jeweiligen Fachprüfungen.

§ 4

Fachlich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

(1) Alle Prüfungsleistungen an der Hochschule werden mit den Noten »sehr gut« (1), »recht gut« (1-2), »gut« (2), »befriedigend« (3), »ausreichend« (4), »mangelhaft« (5) oder »ungenügend« (6) bewertet.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gelten folgende Bewertungen:

1*	= 0,75
1	= 1,00
1 - 2	= 1,50
2+	= 1,75
2	= 2,00
2-	= 2,25
3+	= 2,75
3	= 3,00
3-	= 3,25
4+	= 3,75
4	= 4,00
4-	= 4,25
5	= 5,00
6	= 6,00

§ 6

(1) Ist der Prüfling durch von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.

(3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage oder zu einzelnen Prüfungsfächern nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- § 7

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestände des Absatzes 1 und über etwa zu ergreifende Maßnahmen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 8

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Landeskirchenamt.

II. Studiengang**Evangelische Kirchenmusik B**

§ 9

(1) Zum Studium im Studiengang Evangelische Kirchenmusik B können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzen,
- eine hinreichende musikalische Vorbildung besitzen,
- das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Rektor/die Rektorin kann in begründeten Einzelfällen vom Erfordernis des Absatzes 1a) befreien, wenn die Bewerber/die Bewerberinnen eine besondere musikalische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist an den Rektor/die Rektorin zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf,
- eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
- Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- eine Konfirmationsbescheinigung,
- ein pfarramtliches Zeugnis,
- ein behördliches Führungszeugnis.

§ 10

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor/die Rektorin. Sie wird von dem Ergebnis eine Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(2) In der Aufnahmeprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- Gehörbildung:
Erkennen von Intervallen und drei- bzw. vierstimmigen Akkorden, Erfassen eines einfachen rhythmischen Beispiels und leichter Zweistimmigkeit, Vomblattsingen einer leichten Chorstimme (musik-theoretische Elementarkenntnisse),
- Singen und Sprechen:
Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes,
- Klavierspiel:

Vortrag eines Werkes von J. S. Bach, einer leichten klassischen Sonate, eines romantischen Werkes und eines Werkes aus dem 20. Jahrhundert,

d) Orgelspiel:

Vortrag einiger Stücke im Schwierigkeitsgrad des e-Moll-Präludiums aus Band III der Peters-Ausgabe von J. S. Bach oder der Choralbearbeitung »Nun bitten wir den Heiligen Geist« von D. Buxtehude, Choralspiel.

(3) Spielt der Bewerber/die Bewerberin noch ein anderes Instrument, so kann die Aufnahmeprüfung auf seinen/ihren Wunsch entsprechend erweitert werden.

§ 11

Die Ausbildung gliedert sich in obligatorische Ganzzeitfächer (G), obligatorische Kurzzeitfächer (K) und fakultative Fächer (F). Sie umfaßt folgende Bereiche:

- a. Instrumentaler Bereich
 - a.a. Orgelliteraturspiel (G)
 - a.b. Gottesdienstliches Orgelspiel (G)
 - a.c. Klavierspiel (G)
 - a.d. Blechbläserspiel (K, 3 Semester)
 - a.e. Drittinstrument (F)
 - a.f. Rhythmik (K, 3 Semester)
- b. Kantoraler Bereich
 - b.a. Chorleitung (G)
 - b.b. Bläserchorleitung (F, 3 Semester)
 - b.c. Gesang, Stimmbildung und Sprechen (G)
 - b.d. Gemeindesingen (K)
- c. Musiktheoretischer Bereich
 - c.a. Gehörbildung (G)
 - c.b. Tonsatz (G)
 - c.c. Generalbaßspiel (K, 4 Semester)
 - c.d. Partiturspiel (K, 4 Semester)
- d. Wissenschaftlicher Bereich
 - d.a. Liturgik (K, 4 Semester)
 - d.b. Hymnologie (K, 4 Semester)
 - d.c. Liturgisches Singen (K, 2 Semester)
 - d.d. Bibelkunde, Glaubenslehre, Kirchenkunde (K, 5 Semester)
 - d.e. Orgelkunde (K, 2 Semester)
 - d.f. Musikgeschichte (K, 2 Semester)
 - d.g. Formenkunde (K, 2 Semester)
 - d.h. Literatur- und Instrumentenkunde (K, 2 Semester)
 - d.i. Kirchliche Rechtskunde (K, 2 Semester)

§ 12

(1) Die Prüfung wird jeweils zum Abschluß eines Studiensemesters abgenommen.

(2) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken. Sie bilden die Prüfungskommission.

§ 13

Vorgezogene Fachprüfungen sind Bestandteil der Prüfung. Sie dürfen als solche im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. Eine auch bei Wiederholung

nicht bestandene Vorgezogene Fachprüfung kann im Rahmen der Abschlußprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

Zensuren der Vorgezogenen Fachprüfungen werden im Anschluß an die Prüfung den Examinanden mitgeteilt.

§ 14

(1) Die Studierenden richten einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung für B-Kirchenmusiker an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) In Ausnahmefällen können zur Prüfung auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die ihre kirchenmusikalische Vorbildung auf andere Weise erworben haben. Die Zulassung wird von dem Ergebnis einer Vorprüfung abhängig gemacht.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) ein behördliches Führungszeugnis,
- d) eine Konfirmationsbescheinigung,
- e) ein pfarramtliches Zeugnis,
- f) bei Bewerbern und Bewerberinnen gemäß Absatz 2: der Nachweis ihrer kirchenmusikalischen Ausbildung,
- g) ggf. der Nachweis einer bestandenen C-Prüfung.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid hat der Betroffene/die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat die Möglichkeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt.

§ 15

(1) Zur Prüfung ist eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Liturgik, der Hymnologie oder der Geschichte und Praxis der Kirchenmusik einzureichen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt die Themen im Einvernehmen mit den Fachdozenten/Fachdozentinnen.

(2) Für die Anfertigung der Arbeit stehen dem Prüfling zwölf Wochen zur Verfügung.

§ 16

(1) Die weitere Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen sowie in einen praktischen und mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) Tonsatz (Klausur), 5 Stunden
- b) Gehörbildung (Klausur), 45 Minuten

(3) Die praktische und mündliche Prüfung umfaßt:

- a. Instrumentaler Bereich
 - a.a. Orgelliteraturspiel, 40 Minuten, Dreifachwertung
 - a.b. Gottesdienstliches Orgelspiel, 30 Minuten, Dreifachwertung
 - a.c. Klavierspiel, 30 Minuten, Zweifachwertung
 - a.d. Blechbläserspiel, 15 Minuten
 - a.e. Drittinstrument einschließlich Qualifikationsprüfung Blechblasinstrumente, 20 Minuten
 - a.f. Rhythmik, 20 Minuten
- b. Kantoraler Bereich
 - b.a. Chorleitung, 40 Minuten, Dreifachwertung

- b.b. Bläserchorleitung, 30 Minuten
- b.c. Gesang, Stimmbildung und Sprechen, 20 Minuten, Zweifachwertung
- b.d. Gemeindesingen, 15 Minuten
- c. Musiktheoretischer Bereich
- c.a. Gehörbildung, 10 Minuten, Zweifachwertung
- c.b. Tonsatz, 15 Minuten, Zweifachwertung
- c.c. Generalbaßspiel, 10 Minuten
- c.d. Partiturspiel, 15 Minuten
- d. Wissenschaftlicher Bereich
- d.a. Liturgik, 15 Minuten, Zweifachwertung
- d.b. Hymnologie, 15 Minuten
- d.c. Liturgisches Singen, 10 Minuten
- d.d. Bibelkunde, Glaubenslehre, Kirchenkunde, 20 Minuten
- d.e. Orgelkunde, 15 Minuten
- d.f. Musikgeschichte, 15 Minuten
- d.g. Formenkunde, 15 Minuten
- d.h. Literatur- und Instrumentenkunde, 15 Minuten
- d.i. Kirchliche Rechtskunde, 10 Minuten

§ 17

In der schriftlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Tonsatz:

Eine mindestens dreistimmige polyphone cantus-firmus-Bearbeitung für beliebige Besetzung. Aussetzen eines bezifferten Generalbasses, ein vierstimmiger Kantionalsatz für gemischten Chor oder Blechbläser.

b) Gehörbildung:

Ein schwieriges einstimmiges, ein polyphon-zweistimmiges und ein homophon-vierstimmiges Musikdiktat.

§ 18

In der praktischen und mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

a. Instrumentaler Bereich

a.a. Orgelliteraturspiel:

Drei Orgelwerke verschiedener Stilepochen, darunter ein Werk von J. S. Bach. Ein Werk zum Selbststudium (Frist zur Einstudierung: acht Wochen). Stichproben aus dem Repertoire (Orgelwerke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen, darunter zwölf Choralvorspiele einschließlich fünf aus dem Orgelbüchlein). Vomblattspielen leichter Orgelliteratur.

a.b. Gottesdienstliches Orgelspiel:

Mit drei Tagen Vorbereitungszeit:

Organistendienst in einem Hauptgottesdienst: Improvisierte Intonationen und cantus-firmus-Bearbeitungen in verschiedenen Formen. Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern (auch manualiter, auch mit obligatam cantus-firmus und transponiert).

Ohne Vorbereitungszeit, extemporiert:

Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch und nach einem Choralbuch. Liturgische Weisen. Motivische Modulationen.

Auswendigspielen von Kirchenliedern (Stichproben aus einer vorgelegten Liste).

Nachweis der musikalischen Gestaltung eines Gottesdienstes.

a.c. Klavierspiel:

Vortrag von je einem Klavierwerk mittleren Schwierigkeitsgrades aus Barock, Klassik oder Romantik und Moderne. Liedbegleitung (Kunstlied). Vomblattspiel.

a.d. Blechbläserspiel:

Elementarkenntnisse des Blasens. Grundzüge der Instrumentenkunde, Vertrautwerden im Umgang mit einem Bläserchor und seinen Möglichkeiten in Gottesdienst- und Gemeindefarbeit.

a.e. Drittinstrument:

Vortrag von zwei selbstgewählten Werken. Vomblattspiel leichter Literatur. Bei Melodieinstrumenten auch unvorbereitetes Transponieren von Kirchenliedern.

a.f. Rhythmik:

Elementarkenntnisse in Rhythmik und Schlagwerk. Körperbezogene Unabhängigkeitsübungen. Geräuschinstrumente. Stabspiele. Instrumentenkunde. Spielpraxis. Instrumentierung von einfachen Spielstücken.

b. Kantoraler Bereich

b.a. Chorleitung:

Mit einer Vorbereitungszeit von zwei Wochen: Probenarbeit an einem vom Prüfling selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk unter Berücksichtigung von Chorerziehung und chorischer Stimmbildung. Dirigieren eines dem Chor bekannten Werkes. Pädagogische und organisatorische Grundfragen. Chorische Stimmbildung und Stimmpflege (u. a. Hilfen zum Vomblattsingen und Methodik der Chorprobe). Theorie und Praxis der Kindersingarbeit.

Grundlagen der Orchesterleitung. Einrichtung einer Kantate, Partitur. Probenmethodik.

b.b. Bläserchorleitung:

Mit sechs Tagen Vorbereitungszeit: Probenarbeit mit einem Bläserchor. Probenmethodik. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen, musikalischen und geschichtlichen Bedingungen und der Einsatzmöglichkeiten.

b.c. Gesang, Stimmbildung und Sprechen:

Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur. Kenntnis der Stimmvorgänge in ihren physiologischen Funktionen. Vertrautheit mit Methoden der chorischen Stimmbildung. Vortrag eines Textes. Kenntnis der Sprechtechnik und der Ausspracheregeln.

b.d. Gemeindesingen:

Singarbeit in einer Gemeindegruppe mit Instrumenten oder ohne Instrumente oder Gruppenimprovisation einschließlich neuer religiöser Lieder.

c. Musiktheoretischer Bereich

c.a. Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen und Akkorden. Vomblattsingen einer mittelschweren Chorstimme.

- c.b. Tonsatz:
Funktionale harmonische Analyse. Erläuterung der kontrapunktischen Techniken anhand von Beispielen (klassische Vokalpolyphonie).
Kenntnisse von verschiedenen Modulationstechniken.
- c.c. Generalbaßspiel:
Mit dreißig Minuten Vorbereitungszeit:
Spielen eines Rezitativs und einer Arie mittleren Schwierigkeitsgrades.
Vom Blatt:
Spielen eines leichten bezifferten Basses.
- c.d. Partiturspiel:
Mit einer Stunde Vorbereitungszeit:
Spielen einer polyphonen Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Einfache Chorpartitur in alten Schlüsseln.
Vom Blatt:
Spielen einer Chorpartitur in den gebräuchlichen Schlüsseln.
- d. Wissenschaftlicher Bereich
- d.a. Liturgik:
Die Lehre vom Gottesdienst und ihre gegenwärtige Interpretation. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes. Genaue Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen mit ihren Gestaltungsprinzipien- und Möglichkeiten, besonders in musikalischer Hinsicht.
- d.b. Hymnologie:
Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches. Typologie des Kirchenliedes, insbesondere Melodienkunde. Genaue Kenntnis des eingeführten Gesangbuches und der Möglichkeiten seiner Verwendung in der Gemeinde. Kriterien der Liedauswahl. Kenntnis ergänzender Liedsammlungen.
- d.c. Liturgisches Singen:
Singen von Kirchenliedern unterschiedlichen Charakters. Kenntnis und praktische Beherrschung der einstimmigen Weisen für das Ordinarium und Proprium des Sonntagsgottesdienstes und der Tagzeitengottesdienste. Kenntnis der Psalm- und Modelltöne sowie der Psalmodieregeln.
- d.d. Bibelkunde, Glaubenslehre, Kirchenkunde:
Bibelkunde:
Einleitungsfragen. Genauere Kenntnis des Psalters, einer neutestamentlichen Schrift und der biblischen Bezüge der Kirchenmusik. Überblick über den Inhalt biblischer Bücher (in Auswahl).
Glaubenslehre:
Grundfragen des Glaubens. Beziehungen der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt, zum kirchlichen Leben und zum kirchenmusikalischen Dienst. Erläuterung der wichtigsten dogmatischen Begriffe.
Kirchenkunde:
Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart in seinen verschiedenen Äußerungen, über die Geschichte der Kirche und über die Konfessionen.
- d.e. Orgelkunde:
Geschichte und Struktur der Orgel. Dispositions-, Registrier- und Stilkunde. Pflege der Orgel, Stimmen von Rohrwerken.
- d.f. Musikgeschichte:
Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik.
- d.g. Formenkunde:
Kenntnis der historischen und der neuen musikalischen Formprinzipien. Formanalysen.
- d.h. Literatur- und Instrumentenkunde:
Kenntnis der gebräuchlichen Chor-, Orgel- und Bläserliteratur für Gottesdienst und Konzert. Vertrautheit mit aufführungspraktischen Fragen einschließlich Kantoreipraxis. Kenntnis der heutigen und historischen Musikinstrumente.
- d.i. Kirchliche Rechtskunde:
Kenntnis der Kirchenordnung in ihrem Kontext und der die Kirchenmusik betreffenden kirchlichen Gesetze und Ordnungen.

§ 19

Eigene Kompositionen können zusätzlich bewertet werden, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Tonsatzklausur beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden.

§ 20

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Der Prüfungsausschuß entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 21

(1) In folgenden Fächern muß mindestens die Bewertung »ausreichend« erreicht werden:

Orgelliteraturspiel,
Gottesdienstliches Orgelspiel,
Chorleitung,
Liturgik.

(2) Erreicht der Prüfling in einem der in Absatz 1 genannten Fächer nur die Bewertung »mangelhaft«, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) Sind die Leistungen in zwei der in Absatz 1 genannten Fächer als »mangelhaft« oder in einem der Fächer als »ungenügend« bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in insgesamt drei Fächern als »mangelhaft« bewertet worden sind.

(4) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

In den Fächern »Blechbläuserspiel« und »Rhythmik« wird eine Teilnahmebescheinigung mit Bewertung ausgestellt.

§ 22

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen, oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 23

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob eine nicht bestandene Prüfung frühestens nach einem halben Jahr oder nach einem Jahr wiederholt werden kann.

Für die Wiederholung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens »befriedigend« bewertet wurden.

(2) Gilt die Prüfung nach § 21 Abs. 2 als nicht abgeschlossen, ist die Prüfung in dem betreffenden Fach innerhalb eines Jahres zu wiederholen; andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

Wird die Leistung in dem betreffenden Fach in der Wiederholungsprüfung mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Fächer, deren Prüfung wiederholt wurde, sind in dem Prüfungszeugnis als solche zu kennzeichnen.

§ 24

Mit der Verleihung der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit durch das Landeskirchenamt aufgrund der bestandenen Prüfung (§ 4 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960) erhält der B-Kirchenmusiker/die B-Kirchenmusikerin das Recht, sich um einfachere hauptberufliche Kirchenmusikerstellen (B-Stellen) zu bewerben.

III. Aufbaustudiengang

Evangelische Kirchenmusik A

§ 25

(1) Zum Studium im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik A können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzen,
- b) die Prüfung für B-Kirchenmusiker abgelegt haben,
- c) das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Rektor/die Rektorin kann in begründeten Einzelfällen vom Erfordernis des Absatzes 1 a) befreien, wenn die Bewerber/die Bewerberinnen eine besondere musikalische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist an den Rektor/die Rektorin zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses,
- c) ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) Nachweise für die vorangegangene kirchenmusikalische Ausbildung,
- e) eine Konfirmationsbescheinigung,
- f) ein pfarramtliches Zeugnis,
- g) ein behördliches Führungszeugnis.

Soweit diese Unterlagen bereits bei der Hochschule vorliegen, kann der Bewerber/die Bewerberin auf sie Bezug nehmen.

§ 26

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor/die Rektorin. Sie wird von dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(2) In der Aufnahmeprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Orgel:
Vortrag anspruchsvoller Literatur aus vier Stilepochen, darunter ein zeitgenössisches Werk.
- b) Klavier:
Vortrag anspruchsvoller Literatur aus vier Stilepochen, darunter ein zeitgenössisches Werk.
- c) Chorleitung:
Mit einer Vorbereitungszeit von zwei Wochen:
Probenarbeit an einem vom Bewerber/von der Bewerberin selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk. Dirigieren eines dem Chor bekannten Werkes.
- d) Tonsatz, Generalbaß, Partiturspiel:

Schriftlich (Klausur):

Generalbaßaussetzung Bach-Schemelli. Kantionalsatz im Haßler-Stil. Exposition einer dreistimmigen Fuge im strengen Satz.

Mündlich und praktisch:

Mit dreißig Minuten Vorbereitungszeit:

Harmonielehre: Praktische Modulationen am Klavier in verschiedenen Arten.

Analyse: Bachchoral. Romantisches Klavierlied. Partiturspiel: Bachchoral in alten Schlüsseln.

Unvorbereitet:

Generalbaßspiel. Volksliedbegleitung am Klavier.

- e) Gehörbildung:

Schriftlich (Klausur):

Erfassen von komplizierten rhythmischen Formen (verschiedene Triolenformen, kompliziertere Überbindungen). Erfassen von Intervallen im Rahmen von mindestens zwei Oktaven. Erfassen von vier- und fünfstimmigen Akkorden im Sinne der Funktionstheorie. Wiedergabe von Akkordverbindungen aus dem Gedächtnis. Polyphoner dreistimmiger Satz (tonal). Modulation und Generalbaßbezeichnung einer vorgegebenen Baßlinie.

- f) Gesang:

Vortrag von Kunstliedern aus verschiedenen Stilepochen. Grundkenntnis in Stimmphysiologie und chori-scher Stimmbildung.

(3) Hat der Bewerber/die Bewerberin die Prüfung für B-Kirchenmusiker an der Hochschule für Kirchenmusik in Herford bestanden, kann die Aufnahmeprüfung entfallen.

§ 27

Die Ausbildung gliedert sich in obligatorische Ganzzeit-fächer (G), obligatorische Kurzzeitfächer (K) und fakultative Fächer (F).

Sie umfaßt folgende Bereiche:

- a. Instrumentaler Bereich
 - a.a. Orgelliteraturspiel einschl. Unterrichtsmethodik (G)
 - a.b. Gottesdienstliches Orgelspiel (G)
 - a.c. Klavierspiel (G)

- a.d. Melodieinstrument (F)
- b. Kantoraler Bereich
- b.a. Chorleitung a capella (G)
- b.b. Chor- und Orchesterleitung (G)
- b.c. Singen und Sprechen einschl. Unterrichtsmethodik (G)
- b.d. Gregorianik und Choralsingen (K, 2 Semester)
- c. Musiktheoretischer Bereich
- c.a. Gehörbildung (G)
- c.b. Tonsatz (G)
- c.c. Generalbaßspiel (G)
- c.d. Partiturspiel (G)
- d. Wissenschaftlicher Bereich
- d.a. Liturgik/Kirchenkunde (K, 2 Semester)
- d.b. Literaturkunde (K, 2 Semester)

§ 28

(1) Die Prüfung wird jeweils zum Abschluß eines Studiensemesters abgelegt.

(2) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken. Sie bilden die Prüfungskommission.

§ 29

(1) Die Studierenden richten einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung für A-Kirchenmusiker an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses,
- c) die Studiennachweise,
- d) die gemäß § 30 anzufertigende häusliche Arbeit,
- e) ggfs. Unterlagen über bereits früher abgelegte kirchenmusikalische Prüfungen und frühere Prüfungsversuche,
- f) ein pfarramtliches Zeugnis,
- g) ein behördliches Führungszeugnis.

Soweit diese Unterlagen bereits bei der Hochschule vorliegen, kann der Bewerber/die Bewerberin auf sie Bezug nehmen.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid hat der Betroffene/die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat die Möglichkeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt.

§ 30

Während des letzten Studienjahres hat der Prüfling als häusliche Arbeit eine vokale, instrumentale oder vokalinstrumentale Komposition (Motette, ein- oder mehrsätzige Instrumentalform, geistliches Konzert, Kantate oder entsprechende Kompositionsformen) anzufertigen.

§ 31

(1) Die weitere Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen sowie in einen praktischen und mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) Tonsatz (Klausur), 6 Stunden

- b) Musikdiktat (Klausur), 60 Minuten

(3) Die praktische und mündliche Prüfung umfaßt:

- a. Instrumentaler Bereich
- a.a. Orgelliteraturspiel, 60 Minuten, Dreifachwertung
- a.b. Gottesdienstliches Orgelspiel, 30 Minuten, Dreifachwertung
- a.c. Klavierspiel, 40 Minuten, Zweifachwertung
- a.d. Melodieinstrument, 10 Minuten
- b. Kantoraler Bereich
- b.a. Chorleitung a capella, 45 Minuten, Dreifachwertung
- b.b. Chor- und Orchesterleitung, 30 Minuten, Dreifachwertung
- b.c. Singen und Sprechen, 30 Minuten, Zweifachwertung
- b.d. Gregorianik und Choralsingen, 20 Minuten
- c. Musiktheoretischer Bereich
- c.a. Gehörbildung, 10 Minuten, Zweifachwertung
- c.b. Tonsatz, 20 Minuten, Zweifachwertung
- c.c. Generalbaßspiel, 10 Minuten
- c.d. Partiturspiel, 10 Minuten
- d. Wissenschaftlicher Bereich
- d.a. Liturgik, Kirchenkunde, 20 Minuten
- d.b. Literaturkunde, 10 Minuten

(4) Die in § 32 Abs. 2 b.b. geforderte Aufführung wird in der Regel schon vor dem eigentlichen Prüfungstermin abgenommen.

§ 32

(1) In der schriftlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Tonsatz:

Ausarbeitung eines vierstimmigen Kirchenliedsatzes für Blechbläser, einschließlich transponierender Instrumente. Ausarbeitung eines schwierigen Generalbasses, Choral-Trio für Orgel mit c.f. im Tenor und Entwurf einer vierstimmigen Fuge oder einer vierstimmigen Spruchmotette.

- b) Musikdiktat:

Mehrere Musikdiktate in verschiedenem Schwierigkeitsgrad ein- bis vierstimmig: einstimmig mit intervallischen und rhythmischen Schwierigkeiten, zwei- bis dreistimmig vorwiegend polyphon, vierstimmig bis zum Schwierigkeitsgrad eines anspruchsvollen Bachschen Choralsatzes.

(2) In der praktischen und mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Orgelliteraturspiel:

Der Prüfling legt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sechs Monate vor dem Prüfungstermin eine Liste vor, die eine Auswahl der von ihm im Laufe seines Studiums erarbeitete Literatur enthält. Diese Liste muß umfassen: ein Werk eines Komponisten der Vor-Bachschen Zeit, vier Werke von J. S. Bach, darunter eine Triosonate und eine große Choralbearbeitung, ein Werk eines Komponisten der Romantik, ein Werk von Max Reger, zwei zeitgenössische Werke. Aus der vorgelegten Liste benennt der Vorsitzende/die Vorsitzende drei Monate vor der Prüfung ein

- Orgelstück, ferner ein weiteres mittelschweres Orgelwerk, das nicht in der Liste aufgeführt und selbständig zu erarbeiten ist. Drei weitere Orgelstücke wählt der Prüfling selbst aus. Die fünf zu spielenden Orgelwerke müssen aus verschiedenen Zeiten stammen.
- Unterrichtsmethodik.
- Vomblattspiel angemessener Stücke und Begleitungen.
- b) Gottesdienstliches Orgelspiel:
- Transponieren eines leichten Choralvorspiels vom Blatt. Differenzierte Begleitung eines Kirchenliedes nach dem Gesangbuch, auch triomäßig und transponiert. Ausführung eines Chorals als Bicinium, als Tenor eines dreistimmigen und als Baß eines vierstimmigen Satzes. Improvisation eines Choralvorspiels oder Orgelchorals und einer vierstimmigen Fughette. Modulation mit Verwendung eines Motivs.
- c) Klavierspiel:
- Vortrag von drei anspruchsvollen Werken aus den Hauptepochen der Klaviermusik, darunter einer Sonate von Beethoven; dabei kann Barockmusik ggf. am Cembalo wiedergegeben werden. Vomblattspiel einer Liedbegleitung oder eines Klavierauszuges. Unterrichtsmethodik.
- d) Chorleitung a capella:
- Erarbeiten und Dirigieren eines schwierigen a capella-Chorwerkes, das dem Prüfling zwei Tage vorher bekanntzugeben ist (z. B. Schein »Israelsbrünnlein«, Distler »Geistliche Chormusik«). Methodik der Chorarbeit, insbesondere chorische Stimmbildung.
- e) Chor- und Orchesterleitung:
- Aufführung eines selbständig erarbeiteten Instrumental-Vokalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Kantate oder Mozart-Messe.
- f) Singen und Sprechen:
- Vortrag eines geistlichen und weltlichen Sologesangs (z. B. eines Geistlichen Konzertes von Schütz, einer Bach-Arie, leichter Kunstlieder des 19. und 20. Jahrhunderts). Sprechen von biblischen Texten, Kirchenliedern und anderen Dichtungen. Stimmbildung und Kenntnis der Stimmvorgänge. Unterrichtsmethodik.
- g) Gregorianik und Choralsingen:
- Choralnotation, Modi und Psalmtöne, Formen und Gattungen des gregorianischen Chorals, deutsche Gregorianik, Ordinariusgesänge, Antiphonen und Psalmen.
- h) Gehörbildung:
- Gehörmäßiges Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde (im Rahmen der funktionellen Harmonik). Nachsingen oder Nachspielen von rhythmischen oder melodisch schwierigen Motiven; Vomblattspielen einer schwierigen Chorstimme.
- i) Tonsatz:
- Beherrschung der Harmonielehre, des Kontrapunktes und der verschiedenen Modulationstechniken. Harmonische, kontrapunktische und formale Analysen, auch von modernen Werken.
- j) Generalbaßspiel:
- Vomblattspiel eines Generalbasses im Schwierigkeitsgrad einer bezifferten Bachschen Kantate. Mit Vorbereitungszeit: unbeziffert Generalbaß.
- k) Partiturspiel (mit Vorbereitungszeit):
- Spielen eins vier- bis sechsstimmigen polyphonen a-cappella-Werkes in alten und modernen Schlüsseln und eines Instrumentalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer klassischen Symphonie.
- l) Liturgik und Kirchenkunde:
- Biblisch-theologische Grundlegung der Liturgik und der Kirchenmusik. Das evangelische Verständnis von Kirche und Gottesdienst. Entwicklungsgegenstände des christlichen Gottesdienstes in seinen verschiedenen Gestalten (Messe, Horen, Predigtgottesdienst, Kasualien). Die grundlegenden liturgischen Begriffe und Formen. Liturgische Erneuerungsbestrebungen der Gegenwart. Das Kirchenjahr.
- Grundzüge der Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes. Liturgisch-musikalische Gestaltung von Gottesdiensten einschließlich der sog. Amtshandlungen.
- m) Literaturkunde:
- Kenntnis der wichtigsten Orgel- und Chorliteratur nach den Gesichtspunkten der praktischen Verwendung.

§ 33

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Der Prüfungsausschuß entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 34

(1) In den folgenden Fächern muß mindestens die Bewertung »ausreichend« erreicht werden:

Orgelliteraturspiel,
Gottesdienstliches Orgelspiel
Chorleitung a capella,
Chor- und Orchesterleitung,
Liturgik und Kirchenkunde.

(2) Erreicht der Prüfling in einem der in Absatz 1 genannten Fächer nur die Bewertung »mangelhaft«, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) Sind die Leistungen in zwei der in Absatz 1 genannten Fächer als »mangelhaft« oder in einem der Fächer als »ungenügend« bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in drei Fächern als »mangelhaft« bewertet worden sind.

(4) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 35

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 36

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob eine nicht bestandene Prüfung frühestens nach einem halben Jahr oder einem Jahr wiederholt werden kann.

Für die Wiederholung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens »befriedigend« bewertet wurden.

(2) Gilt die Prüfung nach § 34 Abs. 2 als nicht abgeschlossen, ist die Prüfung in dem betreffenden Fach innerhalb eines Jahres zu wiederholen; anderenfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

Wird die Leistung in dem betreffenden Fach in der Wiederholungsprüfung mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Fächer, deren Prüfung wiederholt wurde, sind in dem Prüfungszeugnis als solche zu kennzeichnen.

§ 37

Mit der Verleihung der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit durch das Landeskirchenamt aufgrund der bestandenen Prüfung (§ 3 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960) erhält der A-Kirchenmusiker/die A-Kirchenmusikerin das Recht, sich um große hauptberufliche Kirchenmusikerstellen (A-Stellen) zu bewerben.

IV. Aufbaustudiengang

Künstlerische Ausbildung

§ 38

(1) Die Ausbildung im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung erstrebt überdurchschnittliche Leistungen im künstlerischen Hauptfach sowie Kenntnisse in der Vermittlung von Musik. Sie schließt mit der »Künstlerischen Reifeprüfung« ab.

§ 39

(1) Zum Studium im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzen,
- die Prüfung für A-Kirchenmusiker oder die Prüfung für B-Kirchenmusiker abgelegt haben,
- in dem für die Künstlerische Ausbildung gewählten Fach mindestens die Note »gut« (2,0) erreicht haben,
- sich einer Eignungsprüfung unterzogen haben.

(2) Ausländische Bewerber und Bewerberinnen müssen eine für das Studium ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen (z. B. Abschluß Goethe-Institut, Stufe II).

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist an den Rektor/die Rektorin zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf,
- eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife,
- eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der Prüfung für A- bzw. B-Kirchenmusiker,
- ein ärztliches Gesundheitszeugnis.

Soweit diese Unterlagen bei der Hochschule bereits vorliegen, kann der Bewerber/die Bewerberin auf sie Bezug nehmen.

§ 40

In der Eignungsprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- Künstlerische Ausbildung Orgel (Literaturspiel):
 - Vortrag von Werken aus vier Stilepochen, Dauer bis 45 Minuten,
 - bei Improvisation als Unterrichtsfach:
Choralimprovisationen in den gebräuchlichen Formen.

Choralbearbeitung und Harmonisierung ad hoc. Freie Formen, z. B. Präludium, Toccata, Fughette (vorbereitet), Dauer bis 20 Minuten.

- Künstlerische Ausbildung Orgel (Improvisation und Gottdienstliches Orgelspiel):

unvorbereitet:

Choralharmonisierungen in den gebräuchlichen Formen.

Choralbearbeitungen.

vorbereitet:

Freie Formen, z. B. Präludium, Toccata, Fughette, Choralfantasie.

- Künstlerische Ausbildung Chorleitung:

a) Chorprobe:

(Vorbereitungszeit: eine Woche), Dauer 30 Minuten

b) Sologesang:

Zwei unterschiedliche Stücke eigener Wahl,

c) Vomblattsingen und Gehörprüfung (mündlich),

d) Partiturspiel, (Vorbereitungszeit 15 Minuten),

e) Kolloquium über Literatur und chorische Stimmbildung.

- Künstlerische Ausbildung Klavier:

a) Vortrag von Stücken aus vier Stilepochen, Dauer bis 45 Minuten,

b) Blatt-, Tonleiter- und Arpeggienspiel,

c) bei Cembalo als Unterrichtsfach:

Grundlagen des Cembalospieles.

- Künstlerische Ausbildung Historische Tasteninstrumente (Cembalo):

a) Vortrag von Stücken aus mehreren Stilepochen auf dem Cembalo und einem anderen Instrument (Klavichord, Virginal, Hammerklavier), Dauer bis 45 Minuten.

b) Vomblattspiel.

§ 41

Hat der Bewerber/die Bewerberin die Prüfung für A-Kirchenmusiker oder die Prüfung für B-Kirchenmusiker an der Hochschule für Kirchenmusik in Herford bestanden, kann die Eignungsprüfung entfallen.

§ 42

Die Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

(1) Künstlerische Ausbildung Orgel (Literaturspiel):

- Orgelliteraturspiel,
- ggfs. Improvisation,
- Generalbaßspiel,
- Klavier,
- Fachdidaktisches Seminar: Gruppenunterricht mit Lehrproben (fakultativ),
- die Teilnahme am Chor der Hochschule wird empfohlen.

Zwei Semester vor voraussichtlichem Studienabschluß gestaltet der Studierende/die Studierende als Zwischenprüfung ein öffentliches Konzert in Gegenwart von Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(2) Künstlerische Ausbildung Orgel (Improvisation und Gottesdienstliches Orgelspiel):

- a) Improvisation,
- b) ggfs. Orgelliteraturspiel,
- c) Generalbaßspiel,
- d) Gehörbildung,
- e) Fachdidaktisches Seminar, Gruppenunterricht,
- f) die Teilnahme am Chor der Hochschule wird empfohlen.

Zwei Semester vor voraussichtlichem Studienabschluß gestaltet der Studierende/die Studierende als Zwischenprüfung ein öffentliches Konzert in Gegenwart von Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(3) Künstlerische Ausbildung Chorleitung:

- a) Chorleitung in verschiedenen Gruppen,
- b) Schlagtechnik und Probentechnik,
- c) Gehörbildung,
- d) Orchesterleitung,
- e) Klavier,
- f) Partiturspiel,
- g) Sologesang,
- h) Teilnahme am Chor der Hochschule.

Zwei Semester vor voraussichtlichem Studienabschluß dirigiert der Studierende/die Studierende als Zwischenprüfung in einem öffentlichen Konzert in Gegenwart von Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(4) Künstlerische Ausbildung Klavier:

- a) Klavierliteraturspiel,
- b) ggfs. Spiel auf historischen Tasteninstrumenten,
- c) Literatur- und Instrumentenkunde,
- d) die Teilnahme am Chor der Hochschule wird empfohlen.

Zwei Semester vor voraussichtlichem Studienabschluß gestaltet der Studierende/die Studierende als Zwischenprüfung ein öffentliches Konzert in Gegenwart von Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(5) Künstlerische Ausbildung Historische Tasteninstrumente (Cembalo):

- a) Cembaloliteraturspiel,
- b) Spiel auf mindestens einem anderen historischen Tasteninstrument,
- c) Literatur- und Instrumentenkunde, Verzierungslehre,
- d) Generalbaßspiel,
- e) die Teilnahme am Chor der Hochschule wird empfohlen.

Zwei Semester vor voraussichtlichem Studienabschluß gestaltet der Studierende/die Studierende als Zwischenprüfung ein öffentliches Konzert in Gegenwart von Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

§ 43

Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken.

§ 44

(1) Die Studierenden richten einen Antrag auf Zulassung zur Künstlerischen Reifeprüfung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die schriftliche Einverständniserklärung des Hauptfachlehrers/der Hauptfachlehrerin
- b) das Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke.

§ 45

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung.

§ 46

Die Abschlußprüfung umfaßt Pflichtfächer und das künstlerische Hauptfach.

(1) In der Künstlerischen Ausbildung Orgel (Literaturspiel):

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts, 60 Minuten
- b) Hochschulöffentliches Vorspiel in Ergänzung des Konzertprogramms, 45 Minuten
- c) ggf. Improvisation, 30 Minuten
- d) Generalbaßspiel, 15 Minuten
- e) Klavierspiel, 30 Minuten
- f) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und Vermittlung von Musik, 15 Minuten

Dabei sind a) bis c) Teilprüfungen des künstlerischen Hauptfachs, d) bis f) sind Pflichtfächer.

Der Kanon der Pflichtfächer kann ggf. durch Methodik des Orgelunterrichts erweitert werden.

Kolloquium, 30 Minuten

(2) In der Künstlerischen Ausbildung Orgel (Improvisation und Gottesdienstliches Orgelspiel):

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts, 60 Minuten
- b) Hochschulöffentliches Vorspiel in Ergänzung des Konzertprogramms, 45 Minuten
- c) ggfs. Orgelliteraturspiel, 30 Minuten
- d) Generalbaßspiel, 15 Minuten
- e) Gehörbildung - mündlich, 15 Minuten
- f) Kolloquium zu stilistischen, strukturellen und didaktischen Fragen der Improvisation, 15 Minuten

Dabei sind a) bis c) Teilprüfungen des künstlerischen Hauptfachs, d) bis f) sind Pflichtfächer.

(3) In der Künstlerischen Ausbildung Chorleitung:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts
- b) Prüfungsprobe, 60 Minuten
- c) Gehörbildung, 60 Minuten, Klausur mündlich, 15 Minuten
- d) Klavierspiel, 30 Minuten
- e) Partiturspiel, 15 Minuten
- f) Literaturkunde, 15 Minuten
- g) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und Vermittlung von Musik, 15 Minuten

Dabei sind a) und b) Teilprüfungen des künstlerischen Hauptfachs, c) bis g) sind Pflichtfächer.

(4) In der Künstlerischen Ausbildung Klavier:

- a) Aufführung eines öffentlichen Konzerts, 60 Minuten
- b) Hochschulöffentliches Vorspiel in Ergänzung des Konzertprogramms, 45 Minuten
- c) ggf. Spiel auf historischen Tasteninstrumenten, 30 Minuten
- d) Vomblattspiel, 15 Minuten
- e) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und Vermittlung von Musik, 15 Minuten

Dabei sind a) bis c) Teilprüfungen des künstlerischen Hauptfachs, d) und e) sind Pflichtfächer.

(5) In der Künstlerischen Ausbildung historische Tasteninstrumente (Cembalo):

- a) Öffentliches Konzert, 60 Minuten
- b) Hochschulöffentliches Vorspiel in Ergänzung des Konzertprogramms, 45 Minuten
- c) Spiel auf anderen historischen Tasteninstrumenten als Bestandteil von a) und b), mind. 30 Minuten
- d) Generalbaß- und Vomblattspiel, 15 Minuten
- e) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und Vermittlung von Musik, 15 Minuten

Dabei sind a) bis c) Teilprüfungen des künstlerischen Hauptfachs, d) und e) sind Pflichtfächer.

§ 47

In der Abschlußprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

(1) Künstlerische Ausbildung Orgel (Literaturspiel):

Das in Form einer Liste angelegte Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke muß umfassen: vier Werke von Komponisten der Vor-Bachschen Zeit unter Berücksichtigung verschiedener Stilrichtungen; vier Werke von J. S. Bach, darunter eine Triosonate und eine große Choralbearbeitung; zwei größere Werke der Romantik, darunter eines von Max Reger; zwei zeitgenössische Werke.

a) Öffentliches Konzert:

Vortrag von mindestens vier Werken unterschiedlicher Stilepochen aus dem Repertoire; eins davon wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden drei Monate vor der Prüfung benannt.

b) Hochschulöffentliches Vorspiel:

Vortrag aus dem Repertoire zur Ergänzung der im öffentlichen Konzert vorgesehenen Programmfolge, außerdem eines vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden auf Vorschlag des Fachlehrers/der Fachlehrerin drei Wochen vor der Prüfung benannten mittelschweren Orgelstücks, das nicht in der Liste aufgeführt und selbständig zu erarbeiten ist.

c) Improvisation:

Partita, Passacaglia, Fuge oder entsprechende Formen (mit einer Woche Vorbereitungszeit), kleine Partita und eine freie Form auf der Grundlage eines gegebenen Themas (unvorbereitet).

d) Generalbaßspiel:

Vomblattspiel;

mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Spiel eines unbezifferten Generalbasses, Partimentospiel.

e) Klavierspiel:

eine ganze klassische oder romantische Sonate und ein zeitgenössisches Werk oder Werkgruppe.

f) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und der Vermittlung von Musik (unter Vorlage eines Programmentwurfs zwei Wochen vor dem Prüfungstermin).

g) Methodik des Orgelunterrichts:

Lehrprobe mit einem Anfänger/einer Anfängerin und einem Fortgeschrittenen/einer Fortgeschrittenen; Kolloquium.

(2) Künstlerische Ausbildung Orgel (Improvisation und Gottesdienstliches Orgelspiel):

a) Öffentliches Konzert:

Zwei größere Improvisationen, davon eine freie Form vorbereitet - und eine choralgebundene Form. (Aufgabenstellung eine Stunde vor dem Konzert.)

b) Hochschulöffentliches Vorspiel in Ergänzung des Konzertprogramms:

- Stilgebundene Form (freie Stilwahl) - Partita über einen Choral (vorbereitet)

- eine stilgebundene freie Form (barock, romantisch, modern)

- Präludium/Fuge; Introdution/Passacaglia (vorbereitet)

- verschiedene Choralbearbeitungen auf Zuruf

c) Ggfs. zwei repräsentative Orgelwerke aus verschiedenen Epochen

d) Generalbaßspiel, Vomblattspiel

e) Gehörbildung

f) Kolloquium zu stilistischen und strukturellen Fragen der Improvisation

g) Methodik des Improvisationsunterrichts. Lehrprobe mit einem Anfänger/einer Anfängerin und einem Fortgeschrittenen/einer Fortgeschrittenen.

(3) Künstlerische Ausbildung Chorleitung:

a) Öffentliches Konzert:

Aufführung eines selbständig erarbeiteten Instrumental-Vokal-Werks im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Kantate oder Mozart-Messe und mehrerer a-capella-Werke.

b) Prüfungsprobe:

Erarbeiten und Dirigieren eines schwierigen a-capella-Werkes (mit vier Wochen Vorbereitungszeit, unter Vorlage eines Probenentwurfs), Klausurstück (Liedsatz, mit einer Stunde Vorbereitungszeit). Die Stücke werden nach Vorschlag des Fachlehrers/der Fachlehrerin vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden benannt.

c) Gehörbildung:

Klausur:

einstimmiges melodisch-rhythmisches Diktat (freitonal); vierstimmig-polyphones Diktat; spätromantisch-homophones Diktat.

Mündlich:

Wiedergabe eines komplizierten Rhythmus mit Metrumwechsel; Erkennen von Varianten in einem komplizierten Rhythmus; Erkennen von Varianten in einem Bachchoral (»falsche Töne«); Nachspielen einer komplizierten Tonartenfolge; Erkennen von »falschen Tönen« in einem freitonalen Klang.

d) Klavierspiel:

eine ganze klassische oder romantische Sonate und ein zeitgenössisches Werk oder Werkgruppe.

e) Partiturspiel:

zwei polyphone a-capella-Werke verschiedener Stilepochen in allen modernen Schlüsseln; Darstellung des Orchestersatzes eines Vokal-Instrumentalwerks.

f) Literaturkunde:

mündliche Analyse einer Partitur aus der Literatur in bezug auf ihre thematische und klangliche Bedeutung (mit 20 Minuten Vorbereitungszeit); Erkennen und Bestimmen typischer Partiturbilder aus verschiedenen Stilepochen; Kenntnis der wichtigsten Chorliteratur unter dem Gesichtspunkt der praktischen Verwendung.

g) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und der Vermittlung von Musik (unter Vorlage eines Programm-entwurfs zwei Wochen vor dem Prüfungstermin).

(4) Künstlerische Ausbildung Klavier:

Das in Form einer Liste angelegte Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke muß umfassen: je mindestens ein bedeutendes Werk von J. S. Bach bis zu den Zeitgenossen als repräsentativer Querschnitt von Solowerken, darunter ein Klavierkonzert und eine Etüde von Chopin oder Liszt.

a) Öffentliches Konzert:

Vortrag von Werken unterschiedlicher Stilepochen aus dem Repertoire; eins davon wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden drei Monate vor der Prüfung benannt.

b) Hochschulöffentliches Vorspiel:

Vortrag aus dem Repertoire zur Ergänzung der im öffentlichen Konzert vorgesehenen Programmfolge, außerdem eines vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden auf Vorschlag des Fachlehrers/der Fachlehrerin drei Wochen vor der Prüfung benannten mittelschweren Klavierstücks, das nicht in der Liste aufgeführt und selbständig zu erarbeiten ist.

c) Spiel auf historischen Tasteninstrumenten (sofern dieses Fach unterrichtet worden ist, muß das Literaturprogramm des öffentlichen Konzerts und des hochschul-öffentlichen Vorspiels zugunsten des Spiels auf historischen Tasteninstrumenten um mindestens 15 Minuten gekürzt werden); Vortrag mehrerer Werke aus unterschiedlichen Epochen.

d) Vomblattspiel:

Vomblattspiel eines Klavierauszugs und/oder von (Lied)-Begleitungen (mit 30 Minuten Vorbereitungszeit).

e) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und der Vermittlung von Musik (unter Vorlage eines Programm-entwurfs zwei Wochen vor dem Prüfungstermin).

(5) Künstlerische Ausbildung historische Tasteninstrumente (Cembalo);

Das in Form einer Liste angelegte Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke muß umfassen: Werke aus allen Stilepochen (Einteilung nach fünf Ländern, Spanien, Italien, Frankreich, England, Deutschland) sowie aus dem 20. Jahrhundert.

a) Öffentliches Konzert:

Vortrag von Werken unterschiedlicher Stilepochen aus dem Repertoire; eins davon wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden drei Monate vor der Prüfung benannt.

b) Hochschulöffentliches Vorspiel:

Vortrag aus dem Repertoire zur Ergänzung der im öffentlichen Konzert vorgesehenen Programmfolge, außerdem eines vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden auf Vorschlag des Fachlehrers/der Fachlehrerin drei Wochen vor der Prüfung benannten mittelschweren Werkes, das nicht in der Liste aufgeführt und selbständig zu erarbeiten ist. Dabei ist mindestens ein zweites Instrument zu berücksichtigen.

c) Vomblattspiel:

Vomblattspiel eines ausgesetzten Generalbasses eines barocken Orchesterwerkes und eines Solostücks (mit 30 Minuten Vorbereitungszeit).

d) Generalbaßspiel:

Vomblattspiel mehrerer Partien eines unausgesetzten Generalbasses aus Triosonaten, Concerti o.ä.

e) Kolloquium zu Fragen der Programmgestaltung und der Vermittlung von Musik (unter Vorlage eines Programm-entwurfs zwei Wochen vor dem Prüfungstermin).

§ 48

(1) Pflichtfächer gelten als bestanden, wenn insgesamt die Note »ausreichend« erreicht wird; dabei kann höchstens eine mit »mangelhaft« bewertete Prüfung durch eine mindestens »befriedigend« bestandene Prüfung in einem anderen Pflichtfach ausgeglichen werden. Eine »ungenügende« Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(2) Eine »mangelhaft« bewertete Prüfung im künstlerischen Hauptfach gilt als nicht bestanden.

§ 49

(1) Die Gesamtnote der Prüfung im künstlerischen Hauptfach wird von der Prüfungskommission aus den Teilnoten für das öffentliche Konzert und das hochschulöffentliche Vorspiel bzw. die Prüfungsprobe festgestellt. Dabei sind die Teilnoten gleich zu gewichten.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung in den Pflichtfächern fließt nicht in das Gesamtergebnis ein.

§ 50

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Der Prüfungsausschuß entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Einzelergebnisse der Prüfung.

§ 51

Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling nach Abschluß der Beratungen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

§ 52

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 53

(1) Hat der Prüfling die Prüfung in einem Pflichtfach nicht bestanden, so kann er diese höchstens zweimal wiederholen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung im künstlerischen Hauptfach kann nur als Ganzes einmal wiederholt werden.

(3) Über den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende auf Empfehlung des Prüfungsausschusses.

V. Schlußbestimmungen

§ 54

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsorgane kann der beeinträchtigte Prüfling im Wege der Beschwerde geltend machen.

(2) Die Beschwerde ist unter Darlegung der Gründe schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach der offiziellen Mitteilung der Prüfungsnoten eingelegt wird.

(3) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr dadurch abhelfen, daß er/sie die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet.

Hilft der Vorsitzende/die Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt er/sie diese dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vor. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

(4) Soweit die Beschwerde Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden/der Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, daß sie die Entscheidung abändern.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie auf Antrag dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.

Weist das Landeskirchenamt die Beschwerde zurück, so steht dem beeinträchtigten Prüfling innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflussen haben. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

§ 55

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 20. April 1967/7. März 1974 (KABl. 1967, S. 96; KABl. 1974, S. 73) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker vom 20. April 1967 (KABl. 1967, S. 91) für den Bereich der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft.

(3) Auf Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung das Studium mit dem Ziel der Prüfung für A-Kirchenmusiker oder B-Kirchenmusiker begonnen haben, sind anstelle der §§ 11, 15 Abs. 2, 16–18 bzw. 27, 30–32 die bisher geltenden entsprechenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Bielefeld, den 24. Juni 1992

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Demmer Kaldewey

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 141 Kirchliches Gesetz über die Gewährsträgerschaft der Evang. Landeskirche in Württemberg für Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg e. V.

Vom 12. März 1992. (ABl. Bd. 55 S. 173)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V. und die ihm angeschlossenen Diakonischen Mitgliedseinrichtungen, die ihren Mitarbeitern Gesamtversorgung nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967 in der jeweils geltenden Fassung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg gewähren, übernimmt die Evang. Landeskirche in Württemberg auf Antrag die Gewährsträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg.

(2) Die Gewährsträgerschaft bezieht sich auf

a) die Zahlungsunfähigkeit eines Mitglieds (Eintritt in dessen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Zusatzversorgungskasse);

b) die im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden finanziellen Verpflichtungen (Übernahme der bei entsprechender Anwendung des § 13 der Satzung der Zusatzversorgungskasse sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen);

c) die Einengung des Aufgabenbereichs und damit die Verminderung der Zahl der aktiven Mitarbeiter eines Mitglieds (Garantie einer Sonderumlage, durch die das gleiche Verhältnis von Umlage und Sonderumlage zu den Leistungen des Mitglieds hergestellt wird, wie die gesamte Umlage der Zusatzversorgungskasse zu den gesamten Leistungen steht. Hierbei wird die Gesamtheit der Mitglieder aus dem Bereich des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg e. V. als Einheit betrachtet).

(3) Voraussetzung für die Übernahme der Gewährsträgerschaft durch die Landeskirche ist, daß das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V. die Evang. Landeskirche von allen Ansprüchen aus in Anspruch genommener Gewährsträgerschaft freistellt und dafür die notwendige Vorsorge trifft, über die jährlich Rechnung zu legen ist.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Gesamtversorgung hauptberuflicher privatrechtlich angestellter Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 3. Juli 1967 (Abl. 42 S. 245) außer Kraft. Ein-

zelregelungen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleiben hiervon unberührt.

Stuttgart, den 7. Mai 1992

D. Theo Sorg

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Südafrika

Die Deutsche Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in **Port Elizabeth** sucht zum 1. August 1993

einen Pfarrer oder eine Pfarrerin.

Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Südlichen Afrika (Kapkirche). Der Pfarrstelle zugeordnet sind die Gemeinden Uitenhage und Grahamston (ca. 30 km bzw. 80 km entfernt) und zur Zeit auch noch die Gemeinde George (ca. 300 km entfernt).

Gottesdienstsprachen für die genannten Gemeinden sind Deutsch und Englisch. Gute Englischkenntnisse werden

deshalb ebenso wie ein Führerschein Klasse 3 vorausgesetzt.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 13. November 1992 erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Telefon (05 11) 27 96-4 26

INHALT

(die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 128* Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan. Vom 14. Juni 1992. 373
- Nr. 129* Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union. Vom 14. Juni 1992. 373
- Nr. 130* Kirchengesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Richter an den Disziplinargerichten der Evangelischen Kirche der Union. Vom 14. Juni 1992. 375

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 131 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel-Änd-VO). Vom 16. Juni 1992. (GVBl. S. 137) 376

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 132 Rechtsverordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung). Vom 10. August 1992. (GVOBl. S. 297) ... 377
- Nr. 133 Rechtsverordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung). Vom 10. August 1992. (GVOBl. S. 307) 382

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 134 Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 2. November 1991. (ABl. 1992 S. 25) 384
- Nr. 135 Krankenhauseelsorgeordnung. Vom 28. Februar 1992. (ABl. S. 41) 386

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 136 Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen. Vom 7. Juli 1992. (ABl. S. A 77) 389

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 137 Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung. Vom 1. Juni 1992. (KABl. S. 78) 390
- Nr. 138 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung. Vom 1. Juni 1992. (KABl. S. 91) 402
- Nr. 139 Verordnung über die Bewertung der Stellen und die Amtsbezeichnungen für Kirchenbeamte und -beamtinnen im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungs-Verordnung - StBewVO). Vom 25. Juni 1992. (KABl. S. 97) 407

- Nr. 140 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 24. Juni 1992. (KABl. S. 125) 409

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 141 Kirchliches Gesetz über die Gewährsträgerschaft der Evang. Landeskirche in Württemberg für Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg e.V. Vom 12. März 1992. (ABl. Bd. 55 S. 173) 421

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

- Mitteilungen 422

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0